



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



18.082

Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Mise en oeuvre des recommandations du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 20.03.19 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 05.06.19 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 12.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 13.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 19.06.19 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.06.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 21.06.19 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Wir haben eine, das kann man wohl schon sagen, unerfreuliche Vorlage vor uns. Aber das ist ja in diesem Kontext nicht das erste Mal der Fall. Ich möchte noch den Kontext mit dem nächsten Geschäft, dem öffentlichen Beschaffungswesen, herstellen: In beiden Geschäften haben wir bei unserer internen Gesetzgebung einen starken internationalen Bezug. Im Falle des Beschaffungswesens ist es die Welthandelsordnung, in die wir eingebunden sind. Es stellt sich die Frage, wie autonom die Schweiz in diesem Rahmen eine Gesetzgebung machen kann.

Im Falle der Empfehlungen des Globalen Forums, über die wir jetzt sprechen, haben wir die Situation, dass erheblicher internationaler Druck in Richtung einer Änderung der schweizerischen Gesetzgebung besteht, in diesem Falle in Richtung einer Gesetzgebung, die etwa 55 000 Schweizer Unternehmen, vor allem kleine Unternehmen, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, betrifft und die sie zwingt, ihre Struktur zu ändern. Konkret gesagt: Das Resultat wird sein, dass die heute bestehenden Inhaberaktien abgeschaafft werden und, aus Überlegungen, auf die ich noch kommen werde, nur noch ein System mit Namenaktien zugelassen wird.

Eine solche internationale Drucksituation haben wir schon bei verschiedenen Geschäften erlebt. Wir haben die Vorlage heute durchzuberaten. Ihre Kommission hat das an zwei Sitzungen gemacht. Ungewöhnlich an diesem Geschäft ist etwas anderes. Ich habe Ihnen gestern ein Papier austeilen lassen: Mit Datum vom 28. Mai dieses Jahres habe ich als Kommissionspräsident ein sechsseitiges Papier des Eidgenössischen Finanzdepartementes bekommen, vom Staatssekretariat für internationale Finanzfragen. Es ist nicht ungewöhnlich, dass die Verwaltung Vorschläge zur Gesetzgebung unterbreitet, im Gegenteil: Das ist erwünscht. Gerade in diesem Fall haben wir eine zweite Sitzung anberaumt, um mithilfe der Verwaltung gängige Lösungen zu finden. Auf ungewöhnliche Weise, um nicht zu sagen überfallartig, ist dieses Papier erschienen. Ich bin jetzt zwölf Jahre in diesem Haus und kann mich an keinen Fall erinnern, in dem die Verwaltung im Nachhinein, nach Beendigung der Kommissionsberatungen, an eine Kommission gelangt ist, um Mehrheits- und zum Teil Minderheitsanträge abzuändern. Inhaltlich mag das verständlich sein, formal ist das für mich untragbar.

Die Situation ist die – Sie haben es im Papier gesehen, das ich Ihnen gestern habe austeilen lassen, um für die heutige Debatte Transparenz zu schaffen –, dass Bezug genommen wird auf einen Besuch des Global-Forum-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Prüfungsteams in der Schweiz vom 13. bis 17. Mai dieses Jahres. Offenbar ist dieser Besuch den Vertretern des Staatssekretariates gehörig in die Knochen gefahren. Jedenfalls haben Sie jetzt ein Papier vorliegen, in dem nicht nur Vorschläge stehen, sondern in dem auch steht, dass das Finanzdepartement seit dem Ende der Kommissionsberatung seine Meinung geändert habe, und zwar nicht einfach in untergeordneten Fragen, sondern grundstürzend!

In dieser Situation müsste man eigentlich das Geschäft zurücknehmen, eine Kommissionssitzung einberufen und das Ganze noch einmal beraten. Das war uns aber nicht möglich, weil das gleiche Finanzdepartement darauf beharrt, dass in dieser Session nicht nur das Geschäft behandelt, sondern die ganze Differenzbereinigung erledigt werden muss, dies ebenfalls auf Druck des Global Forum hin, damit – auch mit dem Risiko eines Referendums – die Änderungen auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten können.

In dieser Situation nehme ich an, dass der Ratspräsident nicht bereit ist, hier drin einfach eine Kommissionssitzung durchzuführen – und ich auch nicht. Es gibt nur ein Einziges, was wir tun können. Sie haben vor sich die Einzelanträge Noser, die alle die Forderungen des Global Forum aufnehmen, und die Anträge der Mehrheit, die der Kommissionspräsident hier vertritt. Ich schlage Ihnen vor, dass Sie überall der Mehrheit folgen, auch wenn Sie nicht unbedingt deren Meinung sind oder eher der Meinung sind, wir sollten vielleicht dem Global Forum noch zusätzlich nachgeben – einfach nur deshalb, damit eine Differenz geschaffen wird. Dann kann am Donnerstag dieser Woche die WAK-NR, am Dienstag der nächsten Woche der Nationalrat, nachher die WAK-SR und nächste Woche noch einmal der Ständerat die Frage beraten; und zwar nicht überfallartig, sondern in einer ordentlichen parlamentarischen Beratung, wie wir sie in diesem Hause gewöhnt sind.

Es tut mir leid, dass ich Ihnen das nicht ersparen kann, aber ich glaube, es sollte heute keine allzu grossen Verzögerungen in der Behandlung der Vorlage geben. Ich komme auf einzelne Punkte zurück.

Worum geht es? Am 26. Juli 2016 hat das sogenannte Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes den Bericht zur Phase 2 der Schweiz veröffentlicht. Das ist Ihnen bekannt. In diesem Bericht sind auch neue Empfehlungen enthalten betreffend die Transparenz von juristischen Personen. Insbesondere sehen diese Empfehlungen vor, dass künftig Inhaberaktien nur noch ausnahmsweise zulässig sein sollen, wenn eine Gesellschaft an der Börse kotiert ist oder wenn die Inhaberaktien als sogenannte Bucheffekten ausgestaltet werden. Das heisst also, die heute bestehenden Inhaberaktien – es sind 55 000 Gesellschaften in der Schweiz, die Inhaberaktien kennen – müssen ihre Struktur anpassen und die Aktien in Namenaktien umwandeln. Wenn dies nicht passiert, sieht die Vorlage des Bundesrates, die auf diesen Empfehlungen beruht, dann auch ein Sanktionssystem vor. Die Verletzung der Pflicht, die wirtschaftlich berechtigten Personen zu melden und das Aktienbuch und das Verzeichnis über die an Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen, wird unter Strafe gestellt. Dann enthält die Vorlage zusätzlich Bestimmungen über die Vertraulichkeit von Amtshilfeersuchen, die Partei- und Prozessfähigkeit der verschiedenen Parteien und den Umgang mit gestohlenen Daten.

Die Vorlage ist vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt worden. Die Vernehmlassung ist gelinde gesagt kritisch ausgefallen. Die Kantone haben sich grundsätzlich positiv geäussert, aber die Mehrheit der Vernehmlasser hat die Vorlage negativ beurteilt. Der Bundesrat hat dann in seiner Botschaft, die Ihnen vorliegt, dennoch an seinen Hauptpunkten festgehalten, insbesondere am Hauptpunkt der Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien und am Sanktionssystem für Pflichtverletzungen.

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, dass die Schweiz, wenn diese Massnahme nicht ergriffen würde, in der nächsten Länderüberprüfung des Global Forum, die Ende 2018 begonnen hat, Gefahr liefe, eine ungenügende Gesamtnote zu erhalten. Dies hätte nicht nur einen beträchtlichen

AB 2019 S 292 / BO 2019 E 292

Reputationsschaden zur Folge, die Schweiz würde auch Gefahr laufen, von anderen Staaten auf eine Liste nichtkooperierender Staaten gesetzt zu werden. Das Finanzdepartement hat im Weiteren in Aussicht gestellt, eine Anleitung für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien beziehungsweise deren Ausgestaltung als Bucheffekten zu publizieren und für die 55 000 Gesellschaften diese quasi erzwungene Strukturänderung möglichst – möglichst! – unbürokratisch und verträglich zu gestalten.

Der Nationalrat hat das umstrittene Geschäft am 20. März dieses Jahres behandelt. Der Nationalrat lehnt den Vorschlag des Global Forum und des Bundesrates ab, Inhaberaktien zwingend in Namenaktien umzuwandeln. Der Nationalrat hält an den Inhaberaktien integral fest. Inhaberaktien sollen nicht in Namenaktien umgewandelt werden. Anders als der Bundesrat will der Nationalrat bei bestehenden Inhaberaktien diese weiterbestehen lassen. Bei Gesellschaften, die neu gegründet werden, wäre aber auch in der Fassung des Nationalrates die Inhaberaktie nicht mehr zulässig.

Das System, das der Nationalrat entgegen dem Bundesrat vorschlägt, nennt sich Grandfathering. Dieser Vor-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



schlag ist vom Nationalrat mit 101 zu 87 Stimmen relativ knapp angenommen worden. Das Grandfathering sieht vor, dass wir eine Rechtsänderung machen, dass wir die Rechtsänderung aber für bestehende Gesellschaften nicht machen. Die bestehenden 55 000 Gesellschaften könnten die Inhaberaktien beibehalten.

Ihre Kommission hat sich in zwei Sitzungen mit der Vorlage befasst. Sie hat sich in folgender Reihenfolge dann zu Entscheiden durchgerungen: Zum Ersten hat sich Ihre Kommission mit 11 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung für Eintreten entschieden. Es wäre auch möglich gewesen, auf die Vorlage gar nicht einzutreten, wenn man sie eben global ablehnen möchte. Ihre Kommission ist fast einstimmig eingetreten. Zum Zweiten hat Ihre Kommission auch beschlossen, und zwar auch sehr klar, nämlich mit 11 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Antrag des Bundesrates zu folgen, wonach Inhaberaktien künftig nur noch zulässig sein sollen, wenn sie als sogenannte Bucheffekten ausgestaltet sind oder wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat. Im Gegensatz zum Nationalrat hat sich also Ihre fast einstimmige Kommission dafür ausgesprochen, dass kein Grandfathering eingeführt wird, dass also die zwingende Aufhebung der Inhaberaktien auch für bestehende Gesellschaften gelten soll.

Ihre Kommission hat im Weiteren dann – ich würde es mal so sagen – einen Kompromissvorschlag erarbeitet, um diese Übergangsphase für die betroffenen Gesellschaften und die Aktionärinnen und Aktionäre, die vor allem KMU sind, erträglich zu gestalten. Ihre Kommission möchte, dass die Frist, nach welcher Inhaberaktien automatisch in Namenaktien umgewandelt werden, von 18 Monaten auf zwei Jahre erstreckt wird. Im Weiteren hat Ihre Kommission entschieden, dass dann, wenn eine Umwandlung stattfindet und einer Meldepflicht nicht nachgekommen wird, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der Aktiengesellschaft und nicht bei einem Gericht beantragt werden kann oder muss, dass eine Vernichtung der Aktien stattfindet. Hier möchte die Mehrheit Ihrer Kommission den Gang vor das Gericht vermeiden und eine gesellschaftsinterne Lösung vorschlagen. Das wird dann mit den Anträgen Noser und mit den Empfehlungen des Global Forum zur Diskussion gestellt.

Ihre Kommission hat ferner knapp, mit 6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung, entschieden, dass die Aktiengesellschaften die Menge der nichtig gewordenen Aktien, also der nichtig gewordenen Inhaberaktien, während zehn Jahren in ihrem Bestand zu halten haben. Ein Aktionär, eine Aktionärin, die ohne eigenes Verschulden Aktien hat oder hatte, die nichtig geworden sind, soll die Möglichkeit haben, wenn sie die Aktionärseigenschaften nachweist, während dieser Zeit von der Gesellschaft die Aktien zurückzufordern, und zwar, wohlverstanden, nicht als Inhaberaktien – diese sind nichtig –, aber als Namenaktien, die ja den gleichen Wert darstellen.

Ihre Kommission hat schliesslich in der Gesamtabstimmung die Vorlage mit 8 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Beim zweiten, gleichzeitig traktierten Geschäft, dem Steueramtshilfegesetz, hat sie beschlossen, Ihnen Nichteintreten zu beantragen, weil mit der Behandlung des Geschäfts, über das wir jetzt sprechen, insbesondere mit den Übergangsbestimmungen, die entsprechenden Bestimmungen des Steueramtshilfegesetzes obsolet werden.

Zusammenfassend bitte ich Sie, in der Detailberatung durchaus eine Debatte zu führen, aber überall der Mehrheit zu folgen, und sei es nur deshalb, um wieder ein ordentliches parlamentarisches Verfahren zu gewährleisten. So ermöglichen wir es dem Schwesterrat, aber auch unserer Kommission, trotz der enormen zeitlichen Dringlichkeit die entsprechenden Vorschläge ernsthaft zu beraten und dann nächste Woche im Falle einer Differenz wieder an Sie zu gelangen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich bin eigentlich froh, dass dieses Geschäft heute bei uns im Ständerat liegt. Denn es ist, wie der Kommissionspräsident gesagt hat, ein schwieriges Geschäft, und der Ständerat ist dafür bekannt, mit Schwierigkeiten richtig umzugehen. In diesem Sinn möchte ich Ihnen empfehlen, auf die Vorlage einzutreten und sie dann auch zu beraten, allerdings in einer etwas anderen Tonalität, als es der Kommissionspräsident gesagt hat.

Die Frage, die Sie sich heute stellen müssen, ist eine ganz einfache: Möchte die Schweiz die Gafi-Grundlagen so umsetzen, dass sie mit dem Global Forum, der G-20, der OECD, der EU kompatibel sind, oder haben wir Lust, auf schwarze Listen zu kommen? Notabene, damit Sie das rasch gehört haben, wären wir dort zusammen mit Ghana, Kasachstan und Curaçao. Herr Bundesrat Maurer, falls wir auf schwarze Listen kommen, würde ich nach Curaçao gehen wollen. Ich habe es im Internet etwas angeschaut. Das ist der beste Ort, an den man gehen kann. Die restlichen Länder sind nicht einmal gut genug, dass man dorthin reisen kann. Die Frage lautet einfach: Wollen Sie das Risiko eingehen, auf schwarze Listen zu kommen, oder wollen Sie es nicht eingehen? Ich möchte dem Rat vorweg noch etwas anderes zu bedenken geben: Falls Sie Lust haben, auf schwarze Listen zu kommen, sollten Sie dann auch Lust haben, dort zu bleiben. Denn es ist dann nicht so einfach wegzukommen. Es ist bedeutend schwieriger, als einfach der Minderheit Noser zuzustimmen. Nicht auf die



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



schwarze Liste kommt man, indem man das Audit besteht, das jetzt läuft und im Oktober definitiv fertig ist – alle Gesetze müssen bis Oktober in Kraft sein. So kommt man nicht auf die schwarze Liste. Wenn man das Audit nicht besteht, kommt man auf eine schwarze Liste. Dieser Prozess ist klar. Wie man von schwarzen Listen innerhalb der EU, innerhalb der G-20, innerhalb der OECD weggkommt, ist nicht klar. Das Verfahren, wie man weggkommt, ist nicht klar. Man muss nicht die Illusion haben, man komme dann weg, indem man einfach nachher nachgibt. Das heisst, Sie haben ein unheimlich asymmetrisches Risiko.

Sie können heute die Vorlage einfach bereinigen, indem Sie den Anträgen der Minderheit Noser – es tut mir leid, es heisst halt so, ihr gehören aber Kollegen hier drin im Rat an – folgen, oder Sie können die Vorlage kompliziert bereinigen, indem Sie das Verfahren des Kommissionspräsidenten wählen. Notabene, es stimmt nicht zu hundert Prozent: Wenn Sie überall der Mehrheit folgen, haben Sie nicht überall Differenzen. Wenn Sie hingegen überall den Minderheitsanträgen Noser folgen, hat der Zweitrat die Möglichkeit, überall auch korrigierend einzutreten. Ich möchte noch betonen: Es gibt hier im Rat mindestens zwei Mitglieder, die Erfahrungen mit der Rückweisung von Vorlagen haben, die dann von den WAK behandelt werden. Ich würde diesen Weg nicht gehen.

Die inhaltliche Diskussion ist relativ einfach. Aber auch diese spricht dafür, dass Sie den Minderheitsanträgen folgen. Der Erstrat, der Nationalrat, hat die Vorlage beraten und ist – ich sage es etwas burschikos – eigentlich gar nicht auf die Anliegen des SIF und der Bundesverwaltung eingegangen. Er hat die Vorlage komplett anders beraten. Eigentlich müsste man korrekterweise sagen, dass man in einem solchen Fall gar nicht eintreten sollte. Wir machen ja nicht eine

AB 2019 S 293 / BO 2019 E 293

Vorlage, die international kompatibel sein muss, und beraten sie dann so, dass sie nicht kompatibel ist. Dann können wir auch beim bestehenden Recht bleiben; wir müssen nicht ein neues Recht schaffen. Das heisst, der Nationalrat ist aus meiner Sicht nicht auf die Vorlage eingetreten. Das ist die Situation.

Jetzt schlagen Sie im Ständerat vor, eine zweite nichtkompatible Vorlage zu schaffen, was eigentlich wiederum heisst, dass Sie mit Ihren Beschlüssen nicht Global-Forum-kompatibel sind und dass Sie eigentlich gerade so gut nicht auf die Vorlage eintreten könnten.

Wir sind der Zweitrat, d. h., wir sind dann schon im Differenzbereinigungsverfahren. Ich würde Ihnen wirklich ans Herz legen, das anders zu machen: Machen wir ein Verfahren, in dem wir heute das Gesetz so bereinigen, dass wir gemäss Auskunft des Bundesrates, gemäss Auskunft des Staatssekretariates für internationale Finanzfragen und gemäss den internationalen Diskussionen, die stattgefunden haben, eine kompatible Vorlage haben. Das würde heissen, dass Sie einfach überall den Minderheitsanträgen von mir und meinen Kollegen folgen. Das ist eigentlich eine einfache Ausgangslage.

Ich möchte den Bogen noch etwas weiter spannen: Wir können schon sagen, es sei mühsam, dass wir jetzt im Schnellverfahren und noch in dieser Session bis zur Schlussabstimmung alles beraten müssen. Das gefällt mir auch nicht, und ich teile hier auch die Ansicht der Mehrheit. Das ist ein nicht zufriedenstellendes Verfahren. Aber es gibt ein paar Kollegen hier, die wissen, wie wir die Gafi in der Vergangenheit behandelt haben: Wir sind auf Vorlagen nicht eingetreten, wir haben Vorlagen sehr kreativ umgesetzt, und wir haben sämtliche Spielräume genutzt. Die Sache ist hier ganz einfach: Bei den Inhaberaktien sind wir jetzt mit Abstand die Letzten im Umzug, die das umsetzen. Wenn man der Letzte im Umzug ist, dann ist der Spielraum, wie man das umsetzt, bekanntlich am kleinsten. Belgien hat die Empfehlungen z. B. 2008 und Österreich im Jahre 2014 umgesetzt. Bei fünfjährigen Übergangsfristen ist man schon im Jahre 2019. Sie haben diese fünfjährige Übergangsfrist bekommen. Wir haben diese Jahre hingegen genutzt, indem wir keine Vorlage gemacht haben. Jetzt haben wir natürlich ein Problem mit den Fristen, aber daran sind wir irgendwie auch selber schuld. Ich möchte Sie erinnern, dass wir 2011 oder 2012 eine Vorlage hatten, auf die wir nicht eingetreten sind. Wir sind selbst verantwortlich, wenn wir in einen solchen Zeitdruck geraten; das müssen wir ehrlicherweise zugeben. Darum würde ich, als optimistischer Mensch, Ihnen vorschlagen, die Vorlage jetzt konstruktiv zu beraten und diese Minderheitsanträge anzunehmen. Ich glaube, über den Rest kann man dann in der Detailberatung diskutieren. Ich habe einfach nicht das Gefühl, dass wir die Vorlage verbessern, wenn wir heute keine Mehrheit für eine international kompatible Vorlage finden. Ich wäre deshalb froh, wenn Sie den Minderheitsanträgen folgen würden.

Föhn Peter (V, SZ): Ich spreche nicht unbedingt über den Inhalt, sondern mehr über das Verfahren bei diesem Geschäft. Herr Noser hat vorhin absolut schwarzgesehen, er spricht von einer schwarzen Liste. Da habe ich natürlich schon ein bisschen eine andere Meinung. Die aktuell debattierte Reform ist meiner Meinung nach Teil einer Salamataktik: Immer und immer wieder kommen neue Forderungen respektive werden neue Forderungen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



nachgeschoben, welche die alten Forderungen, die wir einmal erfüllt haben, toppen.

Der Kanton Schwyz hat es in seiner Vernehmlassung für mich richtig geschrieben: Er stellt dem Gesetzgeber kein gutes Zeugnis aus, denn das Gafi-Gesetz, welches am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt wurde, muss jetzt schon wieder auf internationalen Druck hin – wohlverstanden: auf internationalen Druck hin – wieder angepasst werden.

Der Bundesrat verabschiedete im November 2018 die Botschaft. Der Nationalrat hat die Vorlage in der Märzsession behandelt. Als sie zu uns in die Kommission kam, hat der Präsident damals zur Behandlungsfrist gesagt: "Der Bundesrat beabsichtigt, die erforderlichen Gesetzesänderungen bis Oktober 2019 in Kraft zu setzen, damit sie im Rahmen der laufenden Länderüberprüfung berücksichtigt werden können. Dafür muss das Parlament die Vorlage inklusive einer allfälligen Differenzbereinigung in der Sommersession 2019 fertigberaten und verabschieden." Das wurde Mitte April so gesagt.

Ich habe einfach kein gutes Gefühl: Immer und immer wieder werden wir auf internationalen Druck, auf unglaublichen Druck hin erpresserisch gezwungen, unsere Gesetzgebung anzupassen, und zwar nicht in einem ordentlichen Verfahren! Es muss sofort durchgeboxt werden, sofort behandelt werden, ansonsten – Herr Noser hat es gesagt – kommen wir auf eine schwarze Liste. Man kommt immer wieder mit der gleichen Masche, mit Druckmitteln. Als langjähriger Politiker mit ein bisschen Erfahrung möchte ich einfach sagen: Das dürfen wir nicht ständig zulassen! Die ganze Welt weiß, dass wir in der Schweiz eine direkte Demokratie haben. Bei einer direkten Demokratie braucht es ein bisschen Zeit – wir haben keine Diktatur. Bei einer direkten Demokratie braucht es eben relativ viel Zeit, um eine Gesetzgebung zu erarbeiten.

Der Kommissionspräsident hat darauf hingewiesen, zudem hat er ein Papier austeiln lassen. Haben Sie das schon jemals erlebt? Das gleicht absolut einer Kommissionssitzung. Also starten wir doch unter unglaublich schlechten Vorzeichen. Ein solches, noch nie dagewesenes Vorgehen sagt schon alles aus. Es ist doch die Aufgabe einer Kommission, dem Rat ausgereifte Vorlagen zu unterbreiten, und nicht, hier drin wiederum eine Kommissionssitzung abzuhalten.

Herr Noser sagte vorhin, es sei ein schwieriges Geschäft. Ja, es sind sehr schwierige Geschäfte. Viele Fragen konnten in der Kommission nicht oder nur ungenügend beantwortet werden. Demzufolge wäre vielleicht eine Anhörung usw. nicht das Schlechteste gewesen. Ich hatte übrigens in der Kommission einen Nichteintretensantrag gestellt, damit wir nicht in diesem Tempo durchmarschieren müssten, sondern das Geschäft wie üblich behandeln könnten. Aber dafür fand ich keine Zustimmung; ich stand völlig alleine da. Deshalb habe ich einen solchen Antrag hier nicht eingereicht. Am liebsten würde ich das Geschäft an die Kommission zurückweisen; das wäre eigentlich das absolut Richtige, aber nicht, es hier in dieser Eile zu behandeln. Das sind letztlich einzig Schnellschüsse.

Herr Noser begründet jetzt seine Anträge und sagt: Das ist das Beste! Die anderen sagen: Nein, nein, das andere ist viel besser! Für mich ist heute wichtig – das sage ich Ihnen –, dass möglichst viele Differenzen bestehen bleiben, damit es ausdiskutiert werden kann. Von mir aus gesehen ist es egal, ob es in dieser Session oder in einer nächsten Session abgeschlossen wird. Diese schwarzen Listen müssen Sie nicht so fürchten. Wir müssen unser Licht nicht ständig unter den Scheffel stellen. Wir sollten Rückgrat zeigen, auch gegenüber dem Ausland. Unsere Aufgabe ist es, die beste Lösung zu erarbeiten, und nicht, über Nacht etwas zu machen, was dann auf den Tisch gelegt wird, wie das jetzt mit den Anträgen Noser der Fall ist. In diesem Fall wird es vom Bundesrat unterstützt und sollte heute von uns verabschiedet werden. Das ist nicht gut.

International verknüpfte Geschäfte behandeln wir immer mehr unter unglaublichem Zeitdruck. Herr Bundespräsident, versuchen Sie, das beim Aufgleisen der Geschäfte zu berücksichtigen und nach aussen auch entsprechend zu erklären. Wir sind eine direkte Demokratie, wir brauchen Zeit und dürfen uns nicht unter einen solchen Zeitdruck setzen lassen. Ich danke Ihnen. Ich werde hier einfach mit einem unguten Gefühl das eine oder andere Mal den Knopf drücken.

Schmid Martin (RL, GR): Zuerst eine Vorbemerkung: Gestern durften wir wegen des Agur-Kompromisses im Urheberrecht nicht anders stimmen, so wurde uns gedroht. Heute werden wir beim Gatt/WTO-Beschaffungsrecht auch nicht anders stimmen können, weil wir eben diese staatsvertraglichen Themen haben. Jetzt sagt uns das Global Forum, dessen Delegation uns im Mai besucht hat, dass wir eigentlich als Parlament diesbezüglich auch keine andere Wahl hätten. Insofern können wir für die Zukunft unsere Sessionszeiten

AB 2019 S 294 / BO 2019 E 294

kürzen, wenn wir uns in diesem Korsett befinden, denn wir haben ja gar keinen Handlungsspielraum mehr. Ich habe aber eine andere Haltung als beispielsweise Kollege Noser, der sagt, dass das Parlament diese Situation des Zeitdrucks verursacht habe. Da bin ich anderer Meinung. Es ist Aufgabe des Bundesrates, dem



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Parlament Vorlagen rechtzeitig vorzulegen, damit das Parlament die notwendige Zeit hat, diese zu beraten. Wenn das Parlament dann anders entscheidet, ist das der Entscheid des Parlamentes. Aber die Verantwortung zur Führung von Vorlagen in der Art und Weise, dass das Parlament diese rechtzeitig und innert einer geordneten Frist beraten kann, liegt allein beim Bundesrat. Deshalb weise ich die Aussage von Kollege Noser schroff zurück. Es ist nicht das Parlament, das jetzt diesen Zeitdruck verursacht hat, dass wir innerhalb von zwei Quartalen quasi durch die Beratung in zwei Räten, durch die Differenzbereinigungsverfahren gehen müssen. Man weiss schon länger, dass es diese Fünfjahresfrist gibt. Das ist ein Vorwurf, den ich leider an den Bundesrat zurückweisen muss. Ich glaube, die entsprechende Verantwortung liegt bei ihm.

Zum anderen Teil: Wir haben in der Kommission im Unterschied zum Nationalrat, das muss man der Mehrheit auch zugestehen, den Versuch unternommen, innerhalb des uns vorliegenden Rahmens eine Gafi-konforme Lösung zu erarbeiten, aber ohne rechtsstaatliche Prinzipien, mindestens aus meiner Ideologie, über Bord werfen zu müssen. Der Kommissionspräsident hat zu Recht darauf hingewiesen: Wir folgen dem Bundesrat bei der Abschaffung der Inhaberaktien. Wir folgen dem Bundesrat sogar in Bezug auf das Grandfathering, d.h., dass wir das Grandfathering, nicht wie der Nationalrat, ausschliessen. Aber wir haben eine andere Lösung insbesondere im Bereich des Mechanismus, der spielt, wenn diese Meldungen nicht erfolgen, getroffen. Dort berücksichtigen wir die rechtsstaatlichen Prinzipien der Eigentumsgarantie, der Beständigkeit in Bezug auf Aktien, Inhaberpapiere, die einmal rechtsgültig ausgegeben sind. Das ist eine Differenz. Die zweite Differenz ist, dass wir den Zurechnungsgrundsatz auch bei den verschachtelten Beteiligungen geklärt haben – im Sinne des Bundesrates, aber auch so, dass das unter diesem Thema kongruent mit den Geldwäschereinormen ist. Deshalb sind wir von der Mehrheit überzeugt, dass man eigentlich mit diesem Prinzip doch richtig unterwegs gewesen wäre. Auch die Verwaltung war insoweit damit einverstanden, als wir die Kommissionsberatung abgeschlossen haben. Gewisse Punkte, die in diese Richtung gehen – Kollege Noser hat darauf hingewiesen –, stehen auch in Papieren des EFD.

Was ist in der Zwischenzeit passiert? Dann kam dieser Besuch der Delegation, wie das jetzt hier auch gesagt wurde. Ich würde anregen, sich zu überlegen, ob es in Zukunft nicht gut wäre, wenn bei Besuchen solcher Delegationen beispielsweise die Kommissionspräsidenten auch eingeladen würden. Dann könnten auch wir selber als Vertreter des Parlamentes hören, wie eben die Tonalität ist. Bisher erhielten wir aber immer nur diese übermittelte Information, dass wir jetzt keinen Handlungsspielraum mehr hätten.

Wir hatten das früher auch schon einmal beim USA-Deal wegen des Steuerstreits: Uns wurde einfach übermittelt, wir hätten keine andere Wahl. Ich glaube, in Zukunft müssen wir als Parlament uns überlegen – auch der Bundesrat sollte das tun –, ob man, um das auch wirklich eins zu eins zu übermitteln, in solchen Situationen einmal eine Parlamentsdelegation oder mindestens die Kommissionspräsidenten mit einladen könnte, damit diese anschliessend das Gehörte bestätigen können. Das würde auch die Gelegenheit geben, unsere Position einzubringen, denn diese Gafi-Vorlage ist inhaltlich gesehen eigentlich schon nicht nachvollziehbar. Ich kann es nachvollziehen, dass man die wirtschaftlich Berechtigten ermitteln will. Aber dass man dann die börsenkotierten Unternehmungen herausnimmt und für sie von der Gafi her weiterhin Inhaberaktien zulassen will, das leuchtet mir einfach nicht ein! Wenn jemand Geldwäscherei im grossen Stil betreiben will, dann kann er ja Roche- oder Swatch-Inhaberaktien kaufen – das ist doch das Thema! Jetzt gehen wir aber quasi auf die Inhaberaktien bei den nichtbörsenkotierten Aktiengesellschaften los.

Ich möchte Sie einfach auf diese Widersprüchlichkeit aufmerksam machen. Für mich sind diese Bestimmungen in sich nicht schlüssig. Sie sind nicht logisch, wenn man es vom Gesichtspunkt der Geldwäscherei her betrachten will. Dann spielt es keine Rolle, ob die Unternehmungen börsenkotiert sind oder nicht, weil man dort extrem hohe Summen hinterziehen kann, weil für börsenkotierte Gesellschaften erst ab einem Stimmenanteil von 3 Prozent eine Meldepflicht besteht. Das überzeugt mich persönlich überhaupt nicht.

Ich sehe aber ein, dass wir einen Schritt machen müssen. Deshalb habe ich auch die nationalrätlichen Beschlüsse abgelehnt, und ich lehne auch allfällige Rückweisungsanträge ab.

Ich bitte Sie trotz all diesen Bemerkungen, auf das Geschäft einzutreten. Ich glaube, wir müssen das machen, weil das der richtige Weg ist. Wir sollten dieses Geschäft nicht zurückweisen, auch nicht an die Kommission. Ich bitte Sie, überall der Mehrheit zuzustimmen, und werde mich selber auch so verhalten. Mich überzeugt die Vorgehensweise des Kommissionspräsidenten, dass wir das Geschäft mit den Differenzen der WAK-NR übergeben. Denn es kann meines Erachtens auch nicht sein, dass wir so vorgehen, wie Kollege Noser es vorschlägt. Er hat sehr viele Minderheitsanträge auf die Fahne gebracht, und jetzt schauen Sie mal, wie viele Einzelanträge noch von ihm kommen. Das ist für mich nicht überzeugend. Wenn es gute Gründe gibt, davon abzuweichen, dann kann der Bundesrat mit der Staatssekretärin, mit der Verwaltung in Ruhe diese Argumente noch einmal in die Kommissionsarbeit einbringen.

Meine Schlussfolgerung, meine Bitte und Empfehlung an Sie ist, dass Sie auf das Geschäft eintreten, es nicht



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



zurückweisen – das hilft uns nicht weiter –, der Mehrheit folgen, und dann schaffen wir die Differenzen, um das in Ruhe nochmals zu klären und dann zu einem Schluss zu kommen.

Fetz Anita (S, BS): Zur Ausgangslage: Wir haben vor zwanzig Jahren in der Schweiz die Geldwäscherestrategie auf "anständig" gedreht. Vorher konnte man das nicht sagen. Vor etwa zehn Jahren haben wir die Weissgeldstrategie eingeführt, endlich das Bank- und Steuergeheimnis gekappt und den automatischen Informationsaustausch eingeführt. Auch das war richtig und ist nicht zu hinterfragen.

In dieser Logik steht auch diese Vorlage. Es ist ein international koordinierter Schritt zur Transparenz bei Steuerangelegenheiten, um es einmal neutral zu formulieren. Sowohl die Schweizer Bürger und Bürgerinnen als auch die Bürger aller Länder wollen gewisse Schlaumeiereien oft grosser Konzerne beim Steuerhinterziehen nicht mehr. Diese Vorlage ist ein Schritt, um das zu erreichen.

Das kann man nur international koordinieren, und deshalb unterstützen wir die Minderheiten Noser. Wir unterstützen sie also nicht primär, weil wir unbedingt die Finanzwirtschaft vor der schwarzen Liste bewahren wollen – natürlich wollen auch wir das –, aber unser Anliegen ist, dass die international koordinierte Strategie eben im Sinn der Bürger und Bürgerinnen ist, dass also Steuerhinterziehungen nicht mehr möglich sind, und um dies zu erreichen, ist diese Vorlage ein kleiner Schritt. Darum braucht es in dieser Sache vor allem einen kühlen Kopf statt heftiger Emotionen.

Germann Hannes (V, SH): Ich behalte auch einen kühlen Kopf, obwohl man sich beim Nachdenken über das Global Forum schon leicht erhitzen könnte. Es ist tatsächlich unbestritten, dass wir gewisse Anpassungen vornehmen müssen, um uns den Ärger zu ersparen und weil wir auch Teilnehmer auf dem sogenannten internationalen Level Playing Field sein wollen.

Erlauben Sie mir zunächst trotzdem einige Gedanken zum Global Forum. Das ist ja ein schönes Wort. Es gibt das Global Forum on Taxation, hier sind wir bei jenem zur Transparenz, es gibt auch ein Global Forum for Modern Democracy. Ich bin dann gespannt auf die Paradiese, die da erwähnt worden sind, auch ich würde Curaçao bevorzugen, Herr Noser.

Am Schluss müssen wir aber schon sehen: Wohin soll das noch führen? Am Schluss wird die nationale Gesetzgebung komplett ausgehebelt. Dass Regierungen hier Hand bieten

AB 2019 S 295 / BO 2019 E 295

und ihre Kompetenzen an diese Gremien abgeben, ist schon etwas fragwürdig. Der Bundesrat, Frau Fetz, hat noch 2007 geschrieben, dass man diesem Forum auf keinen Fall beitreten wolle. Er hat auch geschrieben, man habe sich im Interesse unseres Landes bei gewissen Themen der Stimme enthalten, das entbinde uns dann von der Pflicht, Anpassungen vorzunehmen. Nun stellen wir fest: Alles von damals – man könnte es etwas übertrieben sagen – war einfach eine Lüge; wir werden dauernd angelogen. Es geht eben schrittweise immer etwas weiter.

Nun kann ich den Ärger meiner Kollegin und den Ärger auch innerhalb der Kommission verstehen. Es geht doch nicht an, dass parallel zu den Beratungen zu einem Gesetz in diesem Haus das Global Forum mit dem SIF oder mit welchen Leuten auch immer interaktiv tätig ist und dass eigentlich die wahren Verhandlungen nicht in der Kommission ablaufen, sondern irgendwo ausserhalb dieses Hauses. Das ist extrem unbefriedigend, muss ich sagen. Herr Noser sagt jetzt, wir seien bei den Inhaberaktien die Letzten im Umzug, da hat er möglicherweise Recht. Wir sind vielleicht auch die Letzten im Umzug bei der Wahrung der direkten Demokratie oder überhaupt der Demokratie. Da wäre ich dann stolz darauf, dass wir die Letzten im Umzug sind.

Ich meine, es geht jetzt darum, hier pragmatische Anpassungen zu finden, auch wenn das Global Forum schon droht: Wenn ihr das nicht so formuliert, dann können wir nichts garantieren. Jetzt machen wir doch unser Gesetz, dann kommt das Global Forum, dann kommen diese allmächtigen Unbekannten, die völlig intransparent wirken. Sie kämpfen für Transparenz, wirken aber völlig intransparent, mindestens auf uns. Es ist nicht nachvollziehbar, und es geht nicht an, dass während laufender Verhandlungen zu einem Gesetz von aussen Einmischungen erfolgen. In anderen Ländern gibt das dann grösste Untersuchungen, mindestens wenn es um Wahlen geht; wir haben das nicht nötig.

Trotzdem, am Schluss müssen wir auch eine pragmatische Lösung finden; das ist unbestritten. Es schadet aber nichts, wenn wir hier der Mehrheit folgen. Ich werde mich auch so verhalten, wie Kollege Schmid das umrissen hat, und der Mehrheit folgen. So haben wir das in der Kommission beraten und entschieden. Dann respektieren wir die parlamentarischen Abläufe. Der Nationalrat wird es schaffen, die Sache rechtzeitig auf das richtige Gleis zurückzubringen, und nachher machen wir diese Anpassung.

Ich finde es schade und mutlos, wenn wir beim Grandfathering keine Lösung bieten können; das hat auch



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



etwas mit Rechtssicherheit zu tun. Hier gehen wir hin und ändern eigentlich das Recht rückwirkend bis bald in alle Ewigkeit. Solche Dinge sind in unserer direkten Demokratie, mit einer hohen Rechtssicherheit, die wir ja so gerne als Vorteil der Schweiz im internationalen Wettbewerb preisen, schon ziemlich fragwürdig. Für mich wäre eine Grandfathering-Lösung dann akzeptabel, wenn sie den Bedürfnissen nach Transparenz oder auch dem Kampf gegen Steuerhinterziehung trotzdem gerecht werden könnte, so, wie es Herr Schmid in seinem Ansatz umrissen hat. Das fände ich gut, dann könnte ich zustimmen. Jetzt geht es mir, mindestens beim Knopfdrücken, so wie Herrn Föhn.

Ich empfehle Ihnen aber, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen. Dann soll der Nationalrat das in einem geordneten Verfahren weiterbehandeln, und dann können wir das am Schluss rasch bereinigen.

Zanetti Roberto (S, SO): Ich will mich zur inhaltlichen Frage nicht äussern, das haben meine Vorredner gemacht. Eigentlich geht es hier darum, ob wir diese Kriterien des Global Forum erfüllen wollen oder nicht. Wenn nicht, müssen wir nicht eintreten. Die Beschwörungen von Mut und Rückgrat tönen für mich ein bisschen wie Pfeifen im Walde, wenn man sich selber Mut machen muss. Etwas, was mich echt gestört hat, war, dass es unüberhörbar ein Vorwurf an den Bundespräsidenten war, dass Verfahrensschritte nicht eingehalten worden seien. Er wird sich dann selbst zur Wehr setzen können.

Ich möchte einfach der Fairness halber sagen, dass Herr Bundespräsident Maurer in der Kommission eindringlich vor den Folgen einzelner Entscheide gewarnt hat. In der Zwischenzeit hat dieser Termin mit dem Global Forum stattgefunden. Ich nehme an, dass das Global Forum die Agenda selbst setzt und dass das nicht irgendeine Verwaltungseinheit unserer Eidgenossenschaft entscheidet. Dann entstanden neue Erkenntnisse. Es wäre ja noch schöner gewesen, wenn uns diese Erkenntnisse nicht mitgeteilt worden wären oder wenn der Herr Bundespräsident das im Rahmen seines Eintretensvotums noch by the way erwähnt hätte. Dann wären wir dagestanden wie der Esel am Berg!

Für mich haben Sie, Herr Bundespräsident, ein sehr faires Verhalten gewählt, indem Sie uns diese schriftlichen Unterlagen zukommen liessen. Hin und wieder ist es halt im realen Leben so, dass man zügig entscheiden muss. Es wird ja immer das Hohelied der Privatwirtschaft gesungen. Dort wird sehr viel schneller entschieden, als wir das hier machen. Immerhin hatten wir eine Vorwarnzeit von ein paar Tagen. So oder so: Wir werden in dieser Sache immer unter Zeitdruck entscheiden, entweder jetzt, unter Zeitdruck des Global Forum, oder, wenn das Geschäft bei uns oder im Nationalrat vertrödelt wird, dann werden die Bankiervereinigung, Economesuisse und wer sonst auch immer kommen und sagen: Jetzt macht endlich vorwärts! Dann wird das Pfeifen im Walde plötzlich nicht mehr ertönen. Dann wird man selbstverständlich autonom nachvollziehen.

Ich sehe im Vorgehen der Verwaltung absolut nichts Kritikwürdiges. Ich bin der Meinung, dass wir die Entscheidgrundlagen haben. Ich will nicht, dass wir auf die schwarze Liste kommen. Deshalb werde ich den Anträgen der Minderheit Noser zustimmen, damit die Sache gerichtet ist. Bei allem anderen müsste man konsequenterweise Nichteintreten beschliessen und sagen: Wir machen, was wir wollen, und lassen uns durch nichts und niemanden einschüchtern. Das wäre wirklich mutig. Alles andere finde ich, ehrlich gesagt, eher eine Schlaumeierei. Man will sich selbst auf die Schultern klopfen, im Wissen darum, dass wir zu guter Letzt wie bei x anderen Fragen der Vernunft gehorchen und die internationalen Spielregeln einhalten werden.

Noch einmal herzlichen Dank, Herr Bundespräsident, dass Sie uns fair und zeitgerecht informiert haben! Sie hätten es auch anders machen können.

Hefti Thomas (RL, GL): Noch einige kurze Bemerkungen, zuerst zur Transparenz in Steuerangelegenheiten: Offenbar denken die USA nicht daran, von der Inhaberaktie wegzugehen. Das nimmt man einfach so hin. Das ist sicher auch nicht Transparenz in Steuerangelegenheiten.

Völlig pauschal werden einfach alle Inhaberaktionäre als schlechte und kriminelle Menschen bezeichnet. Das kann ich einfach nicht verstehen. Diese sind offenbar so schlecht, dass man ihnen das Eigentum sogar ohne Entschädigung wegnehmen kann. Lesen Sie nur Artikel 9 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen. Man muss ihn wirklich einmal lesen! Ich lese ihn jetzt vor: "Sofern Aktionäre" – hier sind die Inhaberaktionäre gemeint – "fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1bis weder der Aufforderung nach Artikel 4 nachgekommen noch nach Artikel 8 beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragt haben, beantragt die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Aktien." Es heisst: die Vernichtung – fertig.

In Absatz 3 wird ausgedeutet: "Mit Eintritt der Rechtskraft des Entscheids über die Vernichtung der Aktien verlieren die Aktionäre ihre Rechtsansprüche endgültig" – es ist also eine endgültige Lösung –, "und die Einnahmen fallen an die Gesellschaft." Anstelle der vernichteten Aktien gibt der Verwaltungsrat dann neue Aktien aus, und man weiß nicht, wem diese gehören. Das ist eine Enteignung wider alle Regeln unserer Bundesverfas-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



sung – ohne Entschädigung, das geht doch einfach nicht!

Man muss sehen, was die Kommission will. Die Kommission hat gesagt: Wir gehen von den Inhaberaktien weg. Sie wollte eigentlich sogar von den Inhaberaktien bei den grossen Gesellschaften weggehen. Aber da hat man gesagt, das dürfe man nicht. Also hat man das nicht gemacht. Aber man geht von den Inhaberaktien weg. Worüber wir uns hier streiten, ist nur die Frage: Wie ist der Übergang geregelt? Der Übergang soll nach der Mehrheit der Kommission so geregelt sein, dass

AB 2019 S 296 / BO 2019 E 296

er mit der Bundesverfassung, das heisst mit der Eigentumsgarantie, vereinbar ist. Ist denn das obszön? Ich glaube nicht, aber es scheint so zu sein.

Levrat Christian (S, FR): Pour vous dire les choses honnêtement, j'ai une certaine compréhension pour la frustration exprimée par un certain nombre d'orateurs. J'ai aussi un sentiment de déjà-vu, parce que c'est à la même frustration que l'on a été confronté lorsqu'il s'est agi de lever le secret bancaire, ou lorsqu'il s'est agi de reprendre des règles élaborées à l'OCDE ou au G-20. Nous devons à mon sens nous poser deux questions – et uniquement deux –, qui sont des questions de principe relativement simples.

Premièrement, est-ce qu'une économie hyperintégrée dans l'économie mondiale comme l'est l'économie suisse, une économie qui profite aussi massivement de la globalisation des échanges que l'économie suisse, peut se permettre d'avoir des règles différentes de celles qui sont établies sur le plan global?

Si, à cette question, vous répondez oui, alors je vous invite, dans les débats politiques qui vous attendent dans les mois qui viennent, à cesser d'expliquer à la population qu'un franc sur deux est gagné grâce à nos échanges avec l'étranger. Parce que si vous répondez qu'il est possible d'établir pour la Suisse, sur des questions qui concernent directement la globalisation et le fonctionnement économique, des règles différentes de celles que les Etats ont adoptées sur le plan global, alors vous devez admettre que notre économie ne sera plus intégrée; vous devez admettre une perte de compétitivité; vous devez admettre une perte d'emplois et vous devez admettre que la réaction de fierté et de frustration qui préside à certaines décisions se fera au détriment de l'emploi et de l'économie en Suisse.

Pour moi, il est évident que la Suisse, qui a une économie diversifiée, large, qui n'est pas limitée à sa place financière, ne peut pas se permettre d'avoir un "Sonderzug" sur des questions qui traitent des échanges internationaux et de la politique financière globale.

Plutôt que de montrer que nous pouvons taper sur la table une fois – même si, sur le fond, je ne me fais aucun souci, je sais bien qu'à la fin vous allez accepter une version compatible avec les recommandations du Forum mondial – et de nous demander si maintenant, pour montrer notre mauvaise humeur, nous allons laisser le dossier retourner encore une fois au Conseil national et revenir à notre conseil – nous nous connaissons depuis assez longtemps pour savoir que, au final, vous accepterez ces dispositions –, la question que nous devrions nous poser est plutôt celle de nos processus parlementaires face aux évolutions de ce type. Parce que s'il y a un point sur lequel les représentants de la majorité ont raison, c'est que notre processus parlementaire, relativement lent et extrêmement soigné, qui se base sur des consultations multiples, sur l'intégration des cantons et des organisations économiques, est peu adapté aux décisions qui doivent être prises aussi rapidement et à un rythme qui est, au niveau mondial, beaucoup plus rapide que le rythme politique suisse.

Nous devrions réfléchir beaucoup plus sérieusement que nous l'avons fait jusqu'à présent à l'intégration du Parlement dans les travaux du Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales. Parce que si vous êtes dérangés par ce projet de loi et par les recommandations du Forum mondial, vous risquez d'être autrement plus dérangés si les travaux actuels du G-20 devaient déboucher sur de nouveaux principes en matière de taxation des entreprises. Dans ce domaine aussi, la musique va beaucoup plus vite que les travaux de notre Parlement, et nous devrions réfléchir à des propositions concrètes.

Une des pistes qui avaient été esquissées à l'époque, suite à l'abolition du secret bancaire, après les décisions de l'OCDE, était que le Parlement crée une délégation à l'OCDE qui serve de "sounding board" à nos diplomates dans ces forums. On pourrait imaginer quelque chose de similaire dans le cadre du G-20 ou du Forum mondial. L'idée principale, c'est que l'implication du Parlement ne puisse plus se faire simplement à la fin de la procédure, comme nous le faisons aujourd'hui, parce que la marge de manœuvre est en réalité complètement nulle politiquement – on n'a pas d'autre choix que de reprendre ces réglementations. L'implication du Parlement devrait se faire en amont, lorsque sont faits les choix qui sont décisifs et qui s'imposent à nous par la suite.

C'est la réflexion supplémentaire que je voulais amener pour faire suite à nos débats. Pour le reste, la question est pour moi assez simple: est-ce que nous sommes oui ou non intégrés aux marchés globaux? est-ce que



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



nous considérons que nous profitons de ces marchés globaux? S'il s'avère que nous sommes intégrés et que nous en profitons, alors nous devrions jouer selon les règles qui sont fixées globalement. Il n'y a pas de place pour les pirates dans l'économie actuelle, en particulier pour des pirates qui viennent d'un Etat qui a une économie aussi diversifiée que la nôtre.

Rieder Beat (C, VS): Ich möchte mich nicht zu den Verfahrensschritten, die der Berichterstatter und Kommissionspräsident erwähnt hat, äussern, sondern zu einem Aspekt, auf den bereits Kollege Schmid hingewiesen hat. Mir scheint, dass die Vertreter des Global Forum wenigstens teilweise die Rechtsordnung der Schweiz nicht ganz begriffen haben oder dass sie Ihnen zumindest nicht richtig vorgestellt wurde. Die Position des Global Forum betrifft nicht nur die Fristen und Übergangsfristen, das wäre ja noch verständlich. Sie verlangen kürzere Fristen, damit diese Inhaberpapiere endlich verschwinden, und das muss schnell gehen. Das wäre verständlich.

Wenn Sie aber das Papier genau durchlesen, sehen Sie, dass sie auch noch spezielle Gerichtsverfahren verlangen. Überall dort, wo die Kommission entsprechend unserem Gesellschaftsrecht ein summarisches Verfahren vor Gericht vorgeschlagen hat, ist das Global Forum der Meinung, das genüge nicht, es müsse ein ordentliches Gerichtsverfahren sein. Jetzt lesen Sie einmal die Begründung auf Seite 4 dieses Papiers durch, wieso es ein ordentliches Verfahren sein müsste. Es heißt dort: "Absatz 2 sieht das summarische Verfahren vor. Dies ist, wie bereits vorstehend gezeigt, dem Streitgegenstand nicht angemessen, die Beurteilung der Aktionärseigenschaft müsse von einem ordentlichen Gericht vorgenommen werden." Sind das Global Forum und die Verwaltung der Meinung, dass ein summarisches Verfahren nicht vor einem ordentlichen Gericht stattfindet? Dann verstehen sie die Zivilprozeßordnung der Schweiz nicht. Selbstverständlich ist auch ein summarisches Verfahren vor einem ordentlichen Richter durchzuführen, nur hat dieses Verfahren die Eigenschaft, dass es schneller geht – was eigentlich im Interesse des Global Forum sein müsste –, dass es kostengünstiger ist und dass der Richter, je nach Ermessen, Beweismittel einschränken kann. Er kann den Urkundenbeweis zulassen, aber andere Beweismittel nur dann, wenn dies unbedingt notwendig ist. Das ist nicht eine Erfindung, die wir erst seit Kurzem gemacht haben, das ist üblich im Gesellschaftsrecht. Sie finden in Artikel 250 ZPO dreizehn wichtige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten, die im summarischen Verfahren geregelt werden.

Hier scheinen mir doch Missverständnisse zu bestehen. Es wird offenkundig, dass das Global Forum nicht einmal weiß, wie die Schweiz in solchen Gerichtsverfahren aktiv wird und wie die Schweiz solche Gerichtsverfahren durchzieht. Hier scheint mir schon Klärungsbedarf zu bestehen, und hier scheint mir auch die Position der Mehrheit der Kommission wirklich glaubwürdiger zu sein. Erhalten wir diese Position aufrecht, und klären wir diese Details noch einmal genauer! Wenn das Global Forum wirklich die Inhaberpapiere schnellstmöglich weghaben möchte, dann müsste es an einem summarischen Verfahren bei Streitigkeiten interessiert sein. Nur schon dieser Punkt zeigt mir, dass die Minderheitsanträge Noser nicht richtig sind.

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Wir haben jetzt, glaube ich, eine spannende Debatte über ein Grundsatzproblem der Gesetzgebung auch in diesem Land hinter uns. Ich würde den Vorschlag, der aus Ihren Reihen gekommen ist, dass sich der Bundesrat auch an dieser Stelle wieder überlegt, wie das Parlament besser in aussenpolitische

AB 2019 S 297 / BO 2019 E 297

Geschäfte einbezogen werden kann, sehr begrüssen. Sie erinnern sich an die Diskussion um das Recht der Kommissionen, insbesondere der Aussenpolitischen Kommissionen, zu völkerrechtlichen Fragen Stellung zu nehmen. Das ist teilweise gesetzgeberisch schon verankert. Sie erinnern sich daran, dass im Moment die Diskussion im Gang ist, ob das Parlament auch bei internationalem Soft Law, das in der Schweiz bisher keinen Stellungnahmen des Parlaments unterliegt, dem wir aber mit einer Erklärung des Bundesrates dann trotzdem unterworfen wären, in das Verfahren einbezogen werden soll. Hier haben wir die Situation, dass eine internationale Institution, der die Schweiz angehört, die OECD, mit Unterausschüssen eben auch Recht schafft, das erhebliche Auswirkungen hat. In diesem Fall ist der Einbezug der Kommissionen überhaupt nicht gewährleistet. Da wäre im Sinne der Ausführungen der Kollegen Schmid und Levrat, glaube ich, ein Handlungsbedarf gegeben, sei es nun beim Bundesrat oder bei uns, beim Parlament.

Vielleicht noch zu einigen Bemerkungen aus der Debatte: Kollege Noser hat gesagt, man müsse sich heute entscheiden, ob man Lust darauf habe – Lust darauf habe, hat er gesagt –, auf eine schwarze Liste zu kommen. Wer Lust darauf habe, solle der Mehrheit folgen, und wer keine Lust darauf habe, solle den Minderheitsanträgen Noser folgen. Ich glaube, das hier ist keine Lust-Frage, Kollege Noser. Auch die Mehrheit Ihrer Kommission hat keine Lust, auf irgendwelche Listen zu kommen. Was Ihre Kommission aber gemacht hat, ist,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



den Handlungsspielraum, den die Schweiz hat, auszuloten und den Handlungsspielraum zu nutzen. Das ist reine, sachliche Interessenpolitik, das ist die Aufgabe eines Parlamentes. Das haben wir in der Kommission nach bestem Wissen und Gewissen getan. Vielleicht gibt es jetzt zusätzliches Wissen, und wenn der Nationalrat dieses anwendet, kann er das tun. Wenn es Differenzen gibt, kommt das wieder zu uns, und dann können wir den Handlungsspielraum en connaissance der neuen Fakten dann auch ausnützen.

Diesen Handlungsspielraum – um das klar zu sagen – wahren Sie sich nur, wenn Sie der Mehrheit folgen. Wenn Sie den Anträgen Noser folgen, beseitigen Sie in allen wichtigen Punkten die Differenzen. Dann gibt es nichts mehr zu diskutieren, dann ist entschieden, Schachtel zu, Box weg! Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Der Verfahrensentscheid von heute ist schon ein wesentlicher. Es ist nicht einmal die Frage, was in der Box drinsteht, aber es ist wichtig, dass wir heute wenigstens Differenzen schaffen, um den Handlungsspielraum auszuschöpfen.

Dann zum Zeitdruck: Kollege Noser hat zu Recht gesagt, das Parlament habe sich vielleicht schon eine Zeitlang der Diskussion verweigert; das mag sein. Aber Ihre Kommission hat den Kompromissantrag, den Sie heute vor sich haben, am 2. Mai dieses Jahres verabschiedet, in Gegenwart des Bundespräsidenten und der Verwaltung und mit Zustimmung – nicht bei allen Punkten, aber bei allen einstimmigen Entscheiden – des Bundesrates und der Verwaltung. In der Zwischenzeit hat natürlich dieser Besuch stattgefunden. Das führt dazu, dass uns jetzt ein Verwaltungspapier mitteilt, dass das Finanzdepartement nicht mehr gleicher Meinung ist wie in der Kommissionssitzung vor etwa einem Monat. Das ist schon sehr ungewöhnlich und ging sehr schnell. Das muss man verarbeiten können. Das schaffen wir auch innerhalb des Differenzbereinigungsverfahrens, das wir in unserem parlamentarischen System haben: Diese Woche, nächste Woche und in der dritten Sessionswoche; das schaffen wir. Aber wir schaffen es nicht mit Überfällen, bei denen keine Differenzen mehr bestehen und überhaupt nicht über Handlungsspielräume diskutiert werden kann.

Schliesslich noch zur Frage der Inhaberaktien: Kollege Noser hat – zum Teil richtigerweise – gesagt, in Europa hätten die meisten Länder die Inhaberaktien abgeschafft. Bei den meisten europäischen Ländern ist das auch kein Problem: Die haben keine namhaften Zahlen an Inhaberaktien, wie sie die Schweiz hat. Die Schweiz hat etwa 55 000 Gesellschaften mit solchen Aktien, Österreich etwa 1200. Das ist in der österreichischen Wirtschaft ein völliges Nebengeleise – in der Schweiz nicht. Es gibt aber einen grossen Player, der erhebliche Mengen an Inhaberaktien hat – ob sie es dort so nennen oder nicht. Und dieser Player ist der einzige Player, der sich allen diesen Anordnungen des Global Forum völlig entzieht, obwohl er Mitglied ist. Er ist der grösste Konkurrent des schweizerischen Finanzplatzes weltweit. Es sind die Vereinigten Staaten. Wir haben uns in der Kommission darüber auch orientieren lassen. Die Vereinigten Staaten kümmern sich einen Deut um diese Regelung der OECD. Die OECD hat das zwar schon gerügt, aber Tatsache ist, dass die wichtigsten amerikanischen Bundesstaaten Geldwäscherei uneingeschränkt zulassen und Transparenz jeglicher Art verweigern, sodass es problemlos möglich ist, nicht nur steuerhinterzogene Gelder, sondern auch kriminelle Gelder der schwärzesten Art problemlos anzulegen. In der Schweiz ist das seit zwanzig Jahren nicht mehr denkbar. Das ist auch ein Stück Weltrealität!

Ich habe nicht den Grössenwahn, die Schweiz mit den Vereinigten Staaten zu vergleichen, aber wir müssen kein schlechtes Gewissen haben, wenn wir im Parlament versuchen, den Handlungsspielraum dieses Landes auszuschöpfen. Das dürfen und müssen wir tun – das ist unsere Pflicht als gewählte Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und überall der Mehrheit zu folgen.

Maurer Ueli, Bundespräsident: Ich teile das Unbehagen, das geäussert wurde, durchaus. Ich habe mich auf diesen Vormittag nicht gerade gefreut. Gestatten Sie mir, zuerst zu diesem Unbehagen etwas zu sagen: Wir sind Mitglied der OECD. Die OECD stellt Bedingungen, und ihre Mitglieder haben diese zu erfüllen. Sie können dies mit Vereinsstatuten vergleichen. Wir sind ausserdem Mitglied der WTO – dies betrifft dann das nächste Geschäft, auf das Herr Bischof bereits hingewiesen hat. Auch bei der WTO sind wir Mitglied und haben uns an die dort erarbeiteten Vereinbarungen zu halten. Das ist eine internationale Verpflichtung.

Die Schweiz bewegt sich im Rahmen dieser internationalen Verpflichtungen etwas anders als die meisten anderen Staaten. Ich erinnere an das Bankgeheimnis: Ich habe applaudiert, als wir sagten, die werden sich an uns noch die Zähne ausbeissen. Tatsache ist, dass wir uns die Zähne ausgebissen haben und nicht die anderen. Die Demokratie ist das Modell der Alternativen. Man kann immer Ja oder Nein sagen, man kann wählen. Aber wenn wir die letzten zehn Jahre in Bezug auf die internationalen Verpflichtungen Revue passieren lassen, haben wir meistens zuerst Nein gesagt, und einige Zeit später mussten wir dann Ja sagen. Andere Länder haben ein anderes Vorgehen gewählt, eine Art Befreiungsschlag, und diese Probleme auf einen Schlag gelöst. Wir dosieren homöopathisch und versuchen, uns immer wieder Freiheiten herauszunehmen. Das ist



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



auch das Resultat der Kommissionsberatungen, das wir heute diskutieren. Sie haben überall versucht, für die Schweiz Handlungsspielraum zu schaffen. Wenn Sie die Anträge der Minderheit Noser ansehen, heisst es dort immer: "gemäss Bundesrat". Es ist also nichts von dem, was heute vorgeschlagen wird, noch nicht beraten worden.

Ich glaube, dieses allgemeine Unbehagen müssen wir schon auch in Betracht ziehen. Macht es Sinn, immer nur ein wenig nachzugeben, obwohl wir wissen, dass wir als Mitglied der OECD, als Mitglied der WTO die entsprechenden Vereinbarungen grundsätzlich einzuhalten haben? Das ist wie beim Fussballspiel. Schauen Sie heute Abend Schweiz-Portugal: Wenn ein Ersatzspieler kommt, dann zeigt er, ob er die richtigen Stollen an den Schuhen hat. Nur dann kann er das Spielfeld betreten. Es geht also um Spielregeln, die international gelten. Die Schweiz ist nun mal eine Volkswirtschaft, die international engagiert ist, die international mitmacht. Wer international mitspielen will, der hat sich an diese Regeln zu halten. Das ist einmal der Grundsatz. Wir tun uns manchmal schwer damit. Ich bin hier mit meiner politischen Vergangenheit, die Sie alle kennen, so etwas wie vom Saulus zum Paulus geworden. Es macht wahrscheinlich keinen Sinn, in zu vielen Details Sonderregelungen zu beanspruchen, weil wir die internationalen Regeln irgendwann trotzdem übernehmen müssen. Das ist das Allgemeine.

AB 2019 S 298 / BO 2019 E 298

Jetzt teile ich aber die Aufregung nicht ganz, die hier auch geäussert wurde. Die Vorlage, die wir Ihnen unterbreiten, haben wir sehr sorgfältig aufgrund der Empfehlungen des Global Forum erarbeitet. Das Global Forum ist ja eine Art Aufsicht oder Vorstand der OECD. Es prüft, ob die Mitglieder ihre Bedingungen einhalten. Wir haben lange an dieser Vorlage gearbeitet, weil wir längst nicht alle Empfehlungen in der Vorlage umsetzen. Innerhalb dessen, was das Global Forum fordert, haben wir Spielraum, den wir selbstverständlich genutzt haben, indem wir versucht haben zu schauen, was wir wirklich umsetzen müssen und was nicht.

Die Vorlage, die hier vorliegt, berücksichtigt eigentlich bereits das, was Sie beanstanden. Wir haben auch in der Kommission darauf hingewiesen, dass wir den Spielraum der Schweiz dort geltend machen sollten, wo wir etwas nicht übernehmen müssen oder wollen. Die Vorlage beinhaltet zur Hauptsache den Verzicht auf die Inhaberaktien. Dass wir diese Inhaberaktien aufgeben müssen, wissen wir spätestens seit der Zeit von Bundesrat Blocher. Bereits er hat darauf hingewiesen, dass das kommen wird.

Um das Votum von Herrn Bischof noch aufzunehmen: Die letzten Bundesstaaten in den USA haben die Inhaberaktien 2007 aufgelöst. Das waren Wyoming und ein zweiter Bundesstaat. Die letzten beiden Bundesstaaten in Amerika haben also 2007 die Inhaberaktien aufgehoben. Die meisten europäischen Staaten haben das gemacht, die letzten 2014. Wir sind also bereits etwa fünf Jahre im Verzug. Daher ist eine gewisse Ungeduld der internationalen Gremien durchaus verständlich. Wir wussten es schon bei der letzten Prüfung durch das Global Forum, dass das noch kommen wird.

Wenn jetzt das Papier, das Herr Bischof verteilt hat, als grosse Überraschung taxiert wird: Dem ist nicht so, denn wir stellen in diesem Papier nach Kontakten mit dem Global Forum fest – es ist ja auch unsere Aufgabe zu schauen, wie das dann durchkommt –, dass all das, was wir in der Kommission erarbeitet haben, nicht geht. Im Papier, das verteilt wurde, kommt man zum einfachen Schluss: Das, was der Bundesrat beantragt hat, ist eigentlich die Lösung. Wir passen uns überall an – es kommen keine neuen Vorschläge –, wir entscheiden nur zwischen 18 oder 24 Monaten. Wir haben in der Kommission gesagt, dass wir das versuchen würden, es sei vielleicht möglich – wie andere Punkte auch, es sind eigentlich Details. Nach den Gesprächen mit dem Global Forum teilen wir Ihnen mit: Sorry, geht nicht, wir müssen auf den Entwurf des Bundesrates zurückkommen.

Jetzt kann man den Bundesrat kritisieren. Man könnte ihn aber auch loben und sagen, der Bundesrat habe mit seiner ursprünglichen Vorlage ganz offensichtlich den Nagel auf den Kopf getroffen, weil wir diese, wie ich gesagt habe, sehr sorgfältig vorbereitet haben – sie ist nicht einfach so entstanden. Und das Papier, das ausgeteilt wurde, sagt eigentlich: Ja, das, was wir ursprünglich vorgeschlagen haben, ist das Mass aller Dinge, mehr ist nicht möglich, mehr Handlungsspielraum ist nicht vorhanden. Damit beraten Sie heute nicht etwas völlig Neues, sondern diese Anträge lagen auf dem Tisch. Wenn die Minderheitsanträge Noser jetzt noch den Bundesrat unterstützen würden, würde ich Ihnen heute die Haltung des Bundesrates auch wieder begründen, weil die bisherigen Beratungen zeigen, dass das eingehalten werden muss.

Was ist die Konsequenz, wenn wir das nicht machen? Sie haben in der direkten Demokratie selbstverständlich die Alternative, Ja oder Nein zu sagen. Sie müssen sich einfach der Konsequenzen bewusst sein. Die Konsequenzen, wenn wir diese Bedingungen nicht einhalten, werden sein, dass die Schweiz auf eine dieser verdammten Listen kommt. Das kann der Schweiz gleich sein, und das kann Ihnen gleich sein, aber den Letzten beißen auch hier die Hunde. Und wenn ich mich bei Firmen umhöre, die international tätig sind, sagen sie: "Hört endlich auf mit dieser Swissness in euren Gesetzen, wir bewegen uns in zwanzig, dreissig,



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



hundert Ländern, und wir möchten doch die gleichen Spielregeln."

Was Sie jeweils dem Bundesrat vorwerfen oder was wir immer wieder hören, Swissness, das haben Sie bei der Beratung dieses Gesetzes genau gemacht. Swissness – Sie haben versucht, noch Schweizer Spezialitäten in dieses Gesetz einzubauen, weil Sie selbstverständlich unsere Firmen im Kopf haben. Diese Swissness ist in der Güterabwägung wahrscheinlich aber negativ, aus Sicht des Bundesrates. Denn wenn den Letzten die Hunde beissen, dann sind es primär einmal die Firmen, die international tätig sind, die plötzlich nicht mehr konform sind, die sich erklären müssen und allfällige Sanktionen zu gewärtigen haben. Von diesen internationalen Firmen und diesen grauen Listen hängen am Schluss Hunderttausende oder Millionen von Arbeitsplätzen direkt oder indirekt ab, denn sehr viele unserer KMU sind Zulieferer der grossen internationalen Konzerne.

In dieser Güterabwägung haben wir zu entscheiden: Lohnt es sich, Swissness zu machen und das internationale Geschäft zu beeinträchtigen, oder müssen wir dort, wo wir es definiert haben und wo es nicht anders geht, einfach zustimmen? Die Differenzen, die wir zwischen dem Entwurf des Bundesrates und den Arbeiten Ihrer Kommission haben, sind nicht so matchentscheidend, würde ich meinen. Man kann sie durchaus diskutieren, aber wir haben immer diese Güterabwägung vorzunehmen: Dient das letztlich dem Werkplatz Schweiz, was wir machen, mit Vor- und Nachteilen, oder eben nicht? Der Bundesrat kommt klar zum Schluss, dass die Vorlage sich auf das konzentriert, was wir noch erfüllen müssen. Das ist in dieser Art selbstverständlich auch mit gewissen Nachteilen verbunden, aber insgesamt für den Werkplatz Schweiz auch notwendig.

Nun noch zum Tempo: Wir haben diese Vorlage sorgfältig erarbeitet. Es hat eine ordentliche Vernehmlassung stattgefunden, wie das üblich ist, mit einer Vernehmlassungsfrist von drei Monaten. Es gab den Vernehmlassungsbericht dazu. Die Kommission des Nationalrates hat umfangreiche Anhörungen durchgeführt. Der Nationalrat hat dann leider die Beratung auf die Sondersession verschoben, statt sie in der Frühjahrssession durchzuführen. Aber alle Fristen, die uns für die parlamentarische Beratung vorgegeben sind, sind bei dieser Vorlage eingehalten worden. Den Vorwurf, dass der Bundesrat da etwas übers Knie breche, kann ich also so nicht gelten lassen, weil die üblichen Konsultationen, Beratungen, Vernehmlassungen stattgefunden haben. Bei dem, was wir heute diskutieren, kommen wir zum Schluss, dass der Bundesrat offenbar eine gute Vorlage gemacht hat. Wir schlagen Ihnen vor, von den Abweichungen Ihrer Kommission auf die Linie des Bundesrates zurückzukommen, weil wir der Meinung sind, dass der Entwurf des Bundesrates für den Werkplatz Schweiz die Vorlage ist, die am besten ist.

Sie haben auch gesagt, Sie möchten aussenpolitisch mehr eingebunden werden. Überall dort, wo wir einen Auftrag haben und dann verhandeln, ist das möglich, also beispielsweise bei der EU – selbstverständlich. Dort geht es um das bilaterale Verhältnis Schweiz-EU. Hier geht es um internationale Abmachungen der OECD mit hundert Ländern, die sich irgendwo treffen. Da geht die Schweiz nicht mit einem gesonderten Auftrag nach Paris. Aber wir bemühen uns ja immer im Rahmen unserer Berichterstattungen des SIF, Sie regelmässig auf dem Stand zu halten und Sie zu informieren, was läuft.

Aus diesem Umfeld, das bei Ihnen Unbehagen auslöst – um den Kreis zu schliessen –, werden weitere Vorlagen kommen. Internationale Bestrebungen zur Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung sind bereits wieder auf dem Tisch. Wir haben Ihre Kommissionen informiert. Ein weiteres Thema ist die digitale Besteuerung. In diesem Umfeld bewegen wir uns. Die Alternative dazu wäre, aus der OECD auszutreten und eine eigene Linie zu fahren. Ja bravo! Da sind dann viele internationale Unternehmen nicht mehr bereit, Sonderbestimmungen in der Schweiz zu erfüllen, in ihrem Heimmarkt, der in der Regel sehr klein ist, während sie sich auf internationalem Parkett bewegen.

Zusammengefasst: Ja, es ist unangenehm, dass wir bei den erarbeiteten Abweichungen heute sagen müssen, dass es leider nicht geht und wir zur Vorlage des Bundesrates zurückkehren müssen. Das bestärkt uns aber in der Ansicht, dass wir eigentlich gut gearbeitet und sorgfältig abgewogen haben, was wir wirklich übernehmen müssen. Diese Inhaberaktie hat in der Schweiz tatsächlich eine etwas andere Bedeutung als

AB 2019 S 299 / BO 2019 E 299

in anderen Ländern, weil die Gründung einer Aktiengesellschaft mit Inhaberpapieren in der Geschichte der Schweiz eine Normlösung ist. Wir haben hier grosse Restanzen. Eine Umsetzung der Auflösung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, ist für die Firmen aber durchaus möglich.

Vielleicht müssen wir uns in der Detailberatung manchmal fragen, aus welcher Optik wir die Auflösung dieser Inhaberaktien betrachten. In der bisherigen Beratung der Kommission hat man die Auflösung sehr oft aus der Optik des Inhabers einer solchen Inhaberaktie betrachtet. Es gibt aber auch die Optik der Unternehmung: Wir müssen auch die Unternehmen vor ungerechtfertigten Ansprüchen schützen. Es kann nicht jemand nach fünf Jahren kommen und sagen: Ich habe dann noch ein Papier und deshalb 100 000 Franken zugute.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Das mag aus Sicht des Inhabers vielleicht stimmen, aber die Firma sollte auch prüfen können, ob das wirklich stimmt. Das muss eine rechtliche Grundlage haben – wir sind dort bei den Rechtsbestimmungen und der Frage des Gerichtes. Auch hier ist diese Güterabwägung zwischen dem Inhaber eines Papiers und einer Unternehmung, die dieses Papier umwandelt und dann allenfalls ungerechtfertigten Ansprüchen gegenübersteht, vorzunehmen. Diese Optik der Unternehmung versucht die Vorlage auch entsprechend aufzunehmen.

In der Beratung hat man sich sehr oft darauf konzentriert, dass da noch ein Armer kommen könnte, der seine Aktie vergessen hat und das Geld will. Das gibt es sicher auch, aber es gibt auch die Firma, die vor ungerechtfertigten Ansprüchen geschützt werden muss. Das ist das ganze Konstrukt dieser Vorlage.

Ich meine, wir sollten die Vorlage im Sinne des Bundesrates beraten. Damit schaffen wir gleich lange Spiesse für unsere Unternehmen, die sich international bewegen. Zudem schaffen wir eine gangbare Lösung für die Auflösung dieser Inhaberaktien, die zwar für die Betroffenen auch Nachteile hat; das ist völlig klar. In der Güterabwägung lohnt es sich daher nicht, hier eine Swissness-Regel einzubauen, die uns international Probleme schafft. Das ist die Haltung des Bundesrates – darauf werden Sie dann eintreten können.

Ich bitte Sie, nicht der Mehrheit zu folgen, sondern selbstverständlich dem Bundesrat, weil das wirklich eine Lösung ist, die wir abgewogen und lange beraten haben. Die Vorlage klammert auch das aus, was wir nicht umsetzen. Es erscheint nun nicht mehr – wie Sie das gefordert haben. Was wir jetzt noch vorschlagen, ist das Minimum, und damit sind wir im internationalen Vergleich weit im Verzug. In den berühmten USA haben die letzten Gliedstaaten die Inhaberaktie schon vor 12 Jahren abgeschafft; und wir beraten jetzt die Vorlage. Wir sind etwas langsamer und nehmen Rücksicht auf unsere Demokratie. Ich bin eigentlich schon der Meinung, dass eine Kommission oder ein Gremium diese Fragen in den ordentlichen Fristen auch beurteilen kann.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten und dem Bundesrat bzw. der Minderheit Ihrer Kommission zu folgen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke

Loi fédérale sur la mise en oeuvre des recommandations du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignements à des fins fiscales

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress; Ziff. I Einleitung; Ziff. 1 Art. 622 Abs. 1bis, 2bis, 2ter; 697i

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule; ch. I introduction; ch. 1 art. 622 al. 1bis, 2bis, 2ter; 697i

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 1 Art. 697j

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer direkt oder indirekt, allein oder ...

Abs. 2

... die den Aktionär direkt oder indirekt mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 Prozent oder auf andere Weise kontrolliert. Gibt es keine solche Person ...

Abs. 3

... im Sinne von Absatz 2 kontrolliert oder ...

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Antrag Noser
Abs. 1, 4
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 697j

Proposition de la commission

AI. 1

Quiconque acquiert directement ou indirectement, seul ou de concert ...

AI. 2

Si l'actionnaire est une personne morale ou une société de personnes, doit être annoncée comme étant l'ayant droit économique chaque personne physique qui contrôle directement ou indirectement l'actionnaire par une participation équivalant à plus de 50 pour cent des voix ou du capital ou d'une autre manière. S'il n'y a pas d'ayant droit économique ...

AI. 3

... au sens de l'alinéa 2, il doit ...

AI. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Noser

AI. 1, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Ich erlaube mir noch eine Präzisierung zum Votum des Bundespräsidenten. Die Äusserung betreffend die USA, die in der Kommission eingefordert worden ist, betrifft nicht die Inhaberaktien: Sie betrifft die völlige Intransparenz, insbesondere im Bundesstaat Delaware und in zwei anderen Bundesstaaten, wo die entsprechenden Geldanlagen uneingeschränkt möglich sind, weil man dort Gesellschaften gründen kann, ohne wirtschaftlich Berechtigte überhaupt melden zu müssen. Das war der Hintergrund der Information durch den Bundespräsidenten.

Zu Artikel 697j: Ich bitte Sie, den Artikel zusammen mit Artikel 790a Absätze 1 bis 3 zu betrachten. Der Grundartikel ist auf Seite 4 der deutschen Fahne und der angehängte Artikel auf Seite 8. Es geht hier um die Meldepflicht des Aktionärs, und zwar ist nur der Teil zu den verschachtelten Gesellschaften strittig. Das sind also Gesellschaften, bei denen Teile oder alle Aktien nicht natürlichen Personen gehören, sondern auch wieder einer juristischen Person, und erst die Aktien dieses Eigentümers bzw. dieser juristischen Person gehören dann ihrerseits natürlichen Personen.

Hier gibt es zwei verschiedene Konzepte. Der Bundesrat hat das Konzept, das Sie in Absatz 2 nachlesen können, vorgeschlagen. Es ist ein Konzept, das im Wesentlichen Bezug auf Artikel 963 Absatz 2 des Obligationenrechts nimmt und das die Kontrolle nach den dort wesentlichen Bestimmungen definiert.

Das Konzept der Mehrheit definiert die Kontrolle, wie Sie in der rechten Spalte lesen können, mit der Formulierung, dass eine Kontrolle gegeben ist, wenn ein Aktionär "direkt oder indirekt mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als

AB 2019 S 300 / BO 2019 E 300

50 Prozent oder auf andere Weise" die Gesellschaft kontrolliert. Das ist dann meldepflichtig. Hier ist aus Sicht der Kommissionsmehrheit eine präzisere Formulierung gegeben: Sie nimmt Bezug auf unsere Gesetzgebung zur Geldwäscherei und würde dort eine gewisse Einheit der Gesetzgebung herstellen.

Dann ist in Bezug auf die Kontrolle noch der Begriff "direkt oder indirekt" eingeführt worden, um klarzustellen, dass gewisse Umgehungen, mit denen die Kontrolle verschleiert werden soll, ebenfalls einbezogen werden. Die Meldepflicht bleibt somit trotzdem bestehen.

Wie aus dem neuen Papier des Global Forum ersichtlich ist – es lag der Kommission, wie ich Ihnen gesagt habe, nicht vor –, empfiehlt das Global Forum, hier dem Bundesrat zu folgen. Der Grund dafür ist, wie ich im zweitletzten Absatz auf Seite 6 des Papiers lese, dass nicht mehr klar sei, ob der Aktionär oder die wirtschaftlich berechtigte Person meldepflichtig sei. Für mich ist in beiden Konzepten genau gleich klar, wer meldepflichtig ist, denn daran hat die Kommissionsmehrheit nichts geändert. Sie hat einfach eine Präzisierung vorgenommen.

Ich bitte Sie hier, bei beiden Artikeln der einstimmigen Kommission oder jetzt eben der Kommission und nicht dem Antrag Noser zu folgen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Noser Ruedi (RL, ZH): Lassen Sie auch mich eine Vorbemerkung machen: Ich finde es komplett abstrus, wenn man sagt, dass man vielleicht in den USA kriminelle Gelder verstecken oder waschen könne, und das als Argument dafür nimmt, dass man das in der Schweiz dann eben auch tun können sollte. Ich finde das komplett daneben; es tut mir leid, das zu sagen.

Hier sind wir bei einer Bestimmung, bei der ich mit dem Kommissionssprecher durchaus auch einverstanden sein könnte. Wenn wir der Mehrheit der Kommission folgen, bleibt eine Differenz. Oder wir können die Differenz vermeiden, wie es Herr Bundespräsident Maurer vorhin gesagt hat. Die Formulierung, die die Mehrheit gewählt hat und die von der Verwaltung damals in der Kommission als unproblematisch bezeichnet wurde und jetzt als problematisch gilt, beinhaltet die Problematik, dass nicht mehr klar ist, ob sich der Eigentümer, also der wirtschaftlich Berechtigte, oder der Aktionär melden muss. Wir lassen das in der Formulierung offen, und das bräuchte eine Klärung.

Die Verwaltung ist mit den Gafi-Spezialisten der Ansicht, dass das mit der Formulierung, die der Bundesrat unterbreitet hat, klar sei, dass auch der Durchgriff klar und die Formulierung der Mehrheit überflüssig sei. Aber – das sage ich zuhanden des Amtlichen Bulletins und der nationalrätslichen Kommission – wenn man will, könnte man das heute bereinigen, indem man zum Entwurf des Bundesrates zurückgeht. Sie können das – in diesem Punkt bin ich einverstanden – aber auch bleibenlassen und es der nationalrätslichen Kommission überlassen, das zu bereinigen.

Maurer Ueli, Bundespräsident: Wir sind ja hier im Obligationenrecht, bei Artikel 697j. Bei Absatz 1 möchten wir Sie bitten, wieder zur Fassung des Bundesrates zurückzukehren. Wir waren in der Diskussion in der Kommission der Meinung, dass diese Ergänzung – "wer direkt oder indirekt" – eine Verbesserung darstellt, stellen aber heute fest, dass das nicht konform ist und uns entsprechende Schwierigkeiten bereitet. Kehren wir also in diesem Bereich zur Weisheit des Bundesrates zurück, und lassen wir das weg!

Noch zur Frage der Absätze 1 und 2: Ich möchte darauf hinweisen, dass Absatz 1 die Frage regelt, wer meldepflichtig ist, während Absatz 2 die Frage regelt, wen die meldepflichtige Person melden muss. Es ist demzufolge nicht so, dass in Absatz 2 für meldepflichtige Aktionäre, die juristische Personen oder Personengesellschaften sind, eine weniger weit gehende Meldepflicht als in Absatz 1 statuiert würde. Das geht aus dem Wortlaut der Norm hervor. Der Einzelantrag Noser bzw. der Entwurf des Bundesrates schaffen die notwendige Klarheit für die Meldung.

Noser Ruedi (RL, ZH): Bei Absatz 4 bin ich der Ansicht, dass die Argumentation des Kommissionspräsidenten beim Eintreten eigentlich für meinen Einzelantrag spricht, denn wenn Sie ihm nicht zustimmen, haben wir keine Differenz mehr. Man müsste hier logischerweise meinem Antrag zustimmen, damit wir eine Differenz haben, weil der Nationalrat hier auf die zwölf Monate gegangen ist und wir uns dem in der Kommission angeschlossen haben. Ich würde Ihnen vorschlagen, hier in der Logik dessen, was der Kommissionspräsident gesagt hat, eine Differenz zu schaffen.

Der Nationalrat beschloss, die in Artikel 697j Absatz 4 und Artikel 790a Absatz 4 gemäss bundesrätslichem Entwurf vorgesehene Frist von einem Monat, innert der der Aktionär der Gesellschaft Änderungen des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden muss, auf zwölf Monate zu verlängern. Jetzt hat die Prüfung ergeben, dass diese Verlängerung auf zwölf Monate, also auf ein Jahr, um eine Änderung im Aktienregister zu melden, eine zu lange Frist ist. Man sollte wieder auf den bundesrätslichen Entwurf zurückgehen.

Wenn Sie das Verfahren, das der Kommissionspräsident vorgeschlagen hat, einhalten wollen, nämlich mit Differenzen zu arbeiten, muss hier der Einzelantrag Noser eine Mehrheit erhalten, weil wir sonst keine Differenz mehr haben.

Maurer Ueli, Bundespräsident: Ich bitte Sie ebenfalls, dem Einzelantrag Noser zu folgen und damit auf die Lösung des Bundesrates zurückzukommen. Sie haben dann zum einen den Vorteil einer Differenz zum Nationalrat, und zum andern kann das dann noch einmal diskutiert werden. Es ist aber auch materiell sinnvoll. Die Frage ist ja, in welcher Frist gemeldet werden soll: innert Monatsfrist, wie der Bundesrat vorschlägt, oder innerhalb eines Jahres.

Wir sind uns im Alltag gewohnt, dass wir Änderungen rasch melden, sei das eine Adressänderung oder was auch immer. Ich glaube, es ist zumutbar, dass wir hier auf eine monatliche Frist gehen und dafür nicht zwölf Monate einsetzen.

Wir haben das auch in der Kommission diskutiert und hatten das Gefühl, dass wir das vielleicht erklären können, stellen aber fest, dass das eine dieser Hürden ist, die uns dann wieder Probleme schaffen. Es ist ja wirklich eine unbedeutende Frage, welche Meldefrist wir festlegen.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Im Rahmen des Gesamtpakets macht es also Sinn, hier eine Differenz zu schaffen und materiell dem Einzelantrag Noser und damit dem Bundesrat zu folgen.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 19 Stimmen
Für den Antrag Noser ... 18 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Abs. 4 – Al. 4

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Noser ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Kommission ... 15 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 1 Art. 697k; 697l; 697m Titel

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 1 art. 697k; 697l; 697m titre

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

AB 2019 S 301 / BO 2019 E 301

Ziff. 1 Art. 731b

Antrag der Mehrheit
Abs. 1

...
3. Streichen
4. Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Abs. 1bis
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag der Minderheit

(Noser, Fetz, Levrat, Zanetti Roberto)
Abs. 1 Ziff. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1 art. 731b

Proposition de la majorité
Al. 1

...
3. Biffer
4. Adhérer au projet du Conseil fédéral
Al. 1bis
Adhérer à la décision du Conseil national



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Proposition de la minorité

(Noser, Fetz, Levrat, Zanetti Roberto)

Al. 1 ch. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Hier geht es um die Sanktionen. Ich habe Ihnen beim Eintreten gesagt, dass wir zunächst strafrechtliche Sanktionen haben, wenn eine Gesellschaft die Normen, die wir hier beschliessen, nicht umsetzt. Diese sind weiter hinten geregelt und unbestritten. Hier geht es um die gesellschaftsrechtlichen Sanktionen. Sie sehen im geltenden Recht bei Artikel 731b Absatz 1 Ziffern 1 bis 3, welches bisher die Sanktionen sind. Diese werden, etwas unübersichtlich, im Entwurf des Bundesrates in Artikel 731b Absatz 1bis aufgenommen, also unten. Dort können Sie die Sanktionen lesen, und Sie sehen dort, dass eine Sanktion eine Fristansetzung zur Behebung oder eine Organersetzung sein kann, dass es aber auch – in Ziffer 3 – die Auflösung oder die Liquidation der Gesellschaft sein kann. Das sind doch erhebliche Sanktionen, die der Richter nach Ermessen ergreifen kann.

Die Mehrheit Ihrer Kommission möchte nun zwar die Sanktionen grundsätzlich aufrechterhalten, Ziffer 3 aber streichen. Wenn also eine Gesellschaft lediglich – ich sage das jetzt so – das Aktienbuch oder das Verzeichnis über die gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen nicht vorschriftsgemäss führt, soll das nicht die im Endeffekt möglichen, doch drakonischen Massnahmen zur Folge haben. Ihre Kommission hat das mit 8 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden. Ich bitte Sie, hier, insbesondere im Gegensatz zur vorherigen Abstimmung, der Mehrheit zu folgen, weil Sie sonst keine Differenz schaffen. Die Minderheit Noser möchte hier ja keine Streichung vornehmen, also dem Bundesrat und damit auch dem Nationalrat folgen. Dann könnten wir diese Frage nicht mehr weiter diskutieren.

Wenn ich schon das Wort habe, erlaube ich mir doch noch eine Entgegnung an Kollege Noser. Kollege Noser hat mir vorhin unterstellt, ich hätte gefordert, dass die amerikanischen Verhältnisse, die ja die Anlage von kriminellen Geldern und von hinterzogenen Geldern uneingeschränkt zulassen, auch in der Schweiz gelten müssten. Ich weiss nicht, ob ich mich derart unklar ausgedrückt habe. Selbstverständlich bin ich hier für die schweizerische Lösung, die dies seit zwanzig Jahren verbietet, und gegen die amerikanische Lösung, die das, entgegen den Empfehlungen des Global Forum, weiterhin uneingeschränkt zulässt, ohne dass irgendetwas passiert wäre.

Ich vertrete hier die demokratische, schweizerische, richtige Lösung, eine rechtsstaatliche Lösung. Ich habe darauf hingewiesen, dass wir dann mindestens bei der untergeordneten Frage der Inhaberaktien kein schlechtes Gewissen haben müssten, weil wir angeblich die Letzten seien, die irgendwelche Transparenzdifferenzen beseitigen.

Zurück zum Geschäft: Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Ich danke dem Kommissionssprecher für die Präzisierung.

Diesen Antrag haben wir in der Kommission ausführlich diskutiert. Auch hier können Sie mehren und mindern, und das hat nichts mit dem zu tun, was am Audit nach der Kommissionssitzung noch entstanden ist. Wenn man will, kann man das heute bereinigen. Man kann es allerdings auch im Schwesterrat bereinigen.

Hier geht es darum, ob ein Organ das Aktienbuch richtig führt oder nicht, ob es dazu verpflichtet ist und ob die, die dazu verpflichtet sind, eine Strafe bekommen können, wenn sie es nicht richtig führen. Ich möchte einfach betonen: In der heutigen Zeit, wo die Mehrheit aller Aktiengesellschaften keine Zertifikate mehr herausgibt, sondern eigentlich nur die Führung des Aktienbuches darüber Auskunft gibt, ob jemand wirklich Eigentümer ist oder nicht, sprechen wir hier von einem Schlüsselinstrument. Wenn Sie ein Aktienbuch nicht sauber führen, dann können die Aktionäre ihre Eigentumsrechte nicht mehr geltend machen.

Sie müssen verstehen, was Sie hier entscheiden: Der Verwaltungsrat bzw. das Handelsregisteramt – je nachdem, wie es formuliert ist – ist verpflichtet oder bevollmächtigt, das Aktienbuch zu führen. Nur wenn es rechtmässig geführt wird und die Führung des Buches über vierzig, fünfzig, hundert Jahre – oder so lange, wie die AG besteht – nachvollzogen werden kann, können Sie überhaupt geltend machen, dass Sie Aktionär der Firma sind, ausser, Sie haben noch Zertifikate. Aber viele Aktiengesellschaften haben heute keine Zertifikate mehr; sie haben heute Kopien davon.

Ich persönlich bin der Ansicht, dass wir hier die Eigentumsrechte stärken würden, wenn wir diese Gremien in die Pflicht nehmen und der Minderheit folgen würden. Aber wie der Kommissionspräsident gesagt hat, kann man dies auch im Schwesterrat noch einmal diskutieren. Ich bin der Ansicht, das könnte man heute bereinigen, indem man gemäss Bundesrat entscheidet.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Maurer Ueli, Bundespräsident: Hier geht es um die Frage der obligationenrechtlichen Sanktionen. Der Bundesrat und die Minderheit Noser schlagen vor, dass Sanktionen möglich sind, wenn das Aktienbuch oder das Verzeichnis nicht korrekt nach den Vorschriften geführt wird. Wir erachten das als eines der grundlegenden Papiere einer Firma, weil es darüber Auskunft gibt, wem die Firma eigentlich gehört. Das sollte schon korrekt geführt werden, sonst wird eine grundlegende Aufgabe der Unternehmung nicht wahrgenommen. Das müsste zu obligationenrechtlichen Sanktionen führen dürfen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, dem Bundesrat zu folgen. Ich glaube, es ist gerade auch für das Vertrauen in eine Gesellschaft der Aktionäre wichtig, dass diese dort wenigstens richtig aufzeigt, wem die Firma gehört. Damit liegen der Bundesrat und die Minderheit wohl richtig.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Ziff. 1 Art. 790a

Antrag der Kommission

Abs. 1

Wer direkt oder indirekt, allein oder ...

Abs. 2

... die den Gesellschafter direkt oder indirekt mit einer Stimm- oder Kapitalbeteiligung von mehr als 50 Prozent oder auf andere Weise kontrolliert. Gibt es keine solche Person ...

Abs. 3

... im Sinne von Absatz 2 kontrolliert oder ...

Abs. 4, 5

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Antrag Noser

Abs. 1, 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

AB 2019 S 302 / BO 2019 E 302

Ch. 1 art. 790a

Proposition de la commission

AI. 1

Quiconque acquiert directement ou indirectement, seul ou de concert ...

AI. 2

Si l'associé est une personne morale ou une société de personnes, doit être annoncée comme étant l'ayant droit économique chaque personne physique qui contrôle directement ou indirectement l'associé par une participation équivalant à plus de 50 pour cent des voix ou du capital ou d'une autre manière. S'il n'y a pas d'ayant droit économique, l'associé est tenu ...

AI. 3

... au sens de l'alinéa 2, il doit ...

AI. 4, 5

Adhérer à la décision du Conseil national

Proposition Noser

AI. 1, 4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Abs. 1 – AI. 1

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Abs. 4 – Al. 4

Angenommen gemäss Antrag Noser

Adopté selon la proposition Noser

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Übergangsbestimmungen der Änderung vom ...

Antrag der Mehrheit

Art. 1 Abs. 1, 3

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 1 Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2

... Frist von zwei Jahren ab dem Inkrafttreten ...

Art. 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4

Streichen

Art. 5 Abs. 1

... Kommanditaktiengesellschaften zwei Jahre nach Inkrafttreten ...

Art. 5 Abs. 2, 3; Art. 6; Art. 7 Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 7 Abs. 3

... ausgeübt werden können. (Rest streichen)

Art. 8 Abs. 1

... nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1bis bei der Gesellschaft die Eintragung ins Aktienbuch beantragt. (Rest streichen)

Art. 8 Abs. 2

Im Streitfall entscheidet das Gericht im summarischen Verfahren. Der Aktionär trägt die Gerichtskosten.

Art. 8 Abs. 3

Die neu eingetragenen Aktionäre können ausschliesslich die ab dem Zeitpunkt der Eintragung entstehenden Rechte geltend machen.

Art. 9 Abs. 1

... Artikel 622 Absatz 1bis nicht nach Artikel 8 ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft beantragt haben, beantragt die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Aktien. Die nichtigen Aktien werden durch neu auszugebende eigene Aktien ersetzt, die im Bestand der Gesellschaft zu halten sind.

Art. 9 Abs. 2

Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Herausgabe von Aktien in diesem Umfang stellen, sofern sie ihre wirtschaftliche Berechtigung und ihre Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien nachweisen können. Im Streitfall entscheidet das Gericht im summarischen Verfahren. Der Aktionär trägt die Gerichtskosten.

Art. 9 Abs. 3

Streichen

Antrag der Minderheit

(Noser, Fetz, Gruber Konrad, Levrat, Zanetti Roberto)

Art. 8

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag der Minderheit

(Noser, Fetz, Föhn, Levrat, Zanetti Roberto)

Art. 9 Abs. 1

Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1bis beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nach Artikel 8 nicht beantragt haben, werden von Gesetzes wegen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte, und die Einlagen fallen an die Gesellschaft. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt.

Art. 9 Abs. 2

Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter Nachweis ihrer Aktiönerseigenschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Die Entschädigung entspricht dem wirklichen Wert der Aktien zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung nach Artikel 5. Ist der wirkliche Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs tiefer als zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung, so schuldet die Gesellschaft diesen tieferen Wert. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft nicht über das erforderliche frei verwendbare Eigenkapital verfügt.

Abs. 3

Streichen

Antrag Noser

Art. 2, 5

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Minder

Art. 8, 9

Streichen

Dispositions transitoires de la modification du ...

Proposition de la majorité

Art. 1 al. 1, 3

Adhérer à la décision du Conseil national

Art. 1 al. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 2

Dans un délai de deux ans à compter de l'entrée en vigueur ...

Art. 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 4

Biffer

Art. 5 al 1

Si, deux ans après l'entrée en vigueur de l'article 622 alinéa 1bis, une société anonyme ou une société en commandite ...

Art. 5 al. 2, 3; art. 6; art. 7 al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Art. 7 al. 3

... que les droits liés aux actions ne peuvent pas être exercés. (Biffer le reste)

Art. 8 al. 1

... conformément à l'article 5 peuvent demander à la société leur inscription au registre des actions. (Biffer le reste)

AB 2019 S 303 / BO 2019 E 303

Art. 8 al. 2

En cas de litige, le tribunal rend sa décision en procédure sommaire. Les frais de justice sont à la charge de l'actionnaire.

Art. 8 al. 3

Les actionnaires nouvellement inscrits peuvent faire valoir uniquement les droits qui naissent à partir du moment de l'inscription.

Art. 9 al. 1

... les actionnaires n'ont pas demandé à la société leur inscription au registre des actions conformément à l'article 8, la société demande au tribunal la destruction des actions concernées. Les actions annulées sont remplacées par des actions propres qui doivent être émises et demeurer en possession de la société.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Art. 9 al. 2

Les actionnaires dont les actions ont été annulées sans faute de leur part peuvent, dans un délai de dix ans à compter du moment où les actions ont été annulées, exiger de la société la remise des actions dans la même mesure, pour autant qu'ils puissent attester de leur statut d'ayant droit économique et de leur qualité d'actionnaires au moment de l'annulation des actions. En cas de litige, le tribunal rend sa décision en procédure sommaire. Les frais de justice sont à la charge de l'actionnaire.

Art. 9 al. 3

Biffer

Proposition de la minorité

(Noser, Fetz, Graber Konrad, Levrat, Zanetti Roberto)

Art. 8

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition de la minorité

(Noser, Fetz, Föhn, Levrat, Zanetti Roberto)

Art. 9 al. 1

Les actions d'actionnaires qui, cinq ans après l'entrée en vigueur de l'article 622 alinéa 1bis, n'ont pas demandé au tribunal leur inscription au registre des actions conformément à l'article 8, sont annulées de par la loi. Les actionnaires sont déchus de leurs droits liés aux actions, et les apports sont acquis à la société. Les actions annulées sont remplacées par des actions propres de la société.

Art. 9 al. 2

Les actionnaires dont les actions ont été annulées sans faute de leur part peuvent faire valoir auprès de la société un droit à une indemnisation dans un délai de dix ans à compter de l'annulation des actions s'ils prouvent qu'ils avaient la qualité d'actionnaire à ce moment-là. L'indemnisation correspond à la valeur réelle des actions au moment de leur conversion au sens de l'article 5. Si la valeur réelle des actions est plus basse au moment de la revendication qu'au moment de leur conversion, la valeur la plus basse est due par la société. Une indemnisation est exclue si la société ne dispose pas des fonds propres librement disponibles nécessaires.

Al. 3

Biffer

Proposition Noser

Art. 2, 5

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Minder

Art. 8, 9

Biffer

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Nur eine Bemerkung zur doch grundlegenden Norm von Artikel 1 Absatz 2 der Übergangsbestimmungen. Hier geht es um die Frage des Grandfatherings. Hier habe ich Ihnen ausgeführt, dass der Bundesrat kein Grandfathering möchte. Der Nationalrat hat mit dieser Bestimmung das Grandfathering einführen wollen, d. h. die Regel, dass bei bestehenden Gesellschaften Inhaberaktien nicht abgeschafft werden müssten. Ihre Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, dem Bundesrat zu folgen, weil hier ganz offensichtlich ein Widerspruch zu den Normen des Global Forum entstehen würde, der wahrscheinlich auch aus der Sicht der Mehrheit durch das Global Forum nicht akzeptiert werden könnte. Inhaltlich, eigenständig, ist sich die Kommission auch bewusst, dass es Argumente für die Version des Nationalrates gäbe, in Bezug auf die Aufrechterhaltung von Eigentum. Aber hier ist die internationale Lage derart klar, dass Ihre Kommission empfiehlt, dem Bundesrat zu folgen.

Die beiden Artikel 2 und 5 der Übergangsbestimmungen hängen zusammen. Es geht im Wesentlichen um die Frage, ob die Frist von 18 Monaten auf zwei Jahre erstreckt werden soll, was Ihnen die Kommission einstimmig vorschlägt. Die Argumentation dazu ist vorhin schon erfolgt. Herr Noser möchte mit seinem Antrag dem Bundesrat folgen, also keine Ausweitung der Frist von 18 Monaten auf zwei Jahre vornehmen. Im Papier des Eidgenössischen Finanzdepartementes, das Sie gestern bekommen haben, steht: "Entgegen den Einschätzungen des EFD in der WAK-SR hat das Prüfungsteam des Global Forum anlässlich des Besuchs vor Ort vom



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



13. bis 17. Mai 2019 in Bern eine Frist von zwei Jahren für zu lang befunden. In früheren Fällen sei für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namenaktien eine maximale Frist von 18 Monaten gutgeheissen worden." Dieses internationale Gremium ist offenbar der Meinung, dass die Ausdehnung um sechs Monate – von 18 auf 24 Monate – gleich zu einer Normwidrigkeit führen würde.

Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen und die Frist von zwei Jahren zu statuieren.

Noser Ruedi (RL, ZH): Diese Diskussion haben wir in der Kommission geführt. Ich mag mich erinnern: Es lag eine Synopse vor, die zeigte, was die Situation mit einer Frist von 18 Monaten und was die Situation mit einer Frist von zwei Jahren ist. Die Verwaltung hat dann gesagt, zwei Jahre gehe auch. Der Antrag des Konzepts Noser hatte offiziell die Frist von 18 Monaten drin, und der Kommissionsantrag war so gestellt worden. Da aber die Verwaltung gesagt hat, zwei Jahre gehe auch, hat man sich dann logischerweise in der Kommission auf ein konstruktives Vorgehen geeinigt und zwei Anträge zusammengelegt. So ist die Frist von zwei Jahren entstanden. Was ich damit sagen möchte, ist, dass Ihre Kommission darüber diskutiert hat und Sie das heute auch abschliessend beschliessen können. Sie müssen das nicht unbedingt dem Nationalrat zum Entscheiden übergeben.

Was ist bei der Diskussion um eine Frist von 18 Monaten oder zwei Jahren entscheidend? Da teile ich durchaus die Meinung der Mehrheit: Der Unterschied ist vermutlich nicht entscheidend. Entscheidend ist, glaube ich, dass es um zwei Jahresabschlüsse geht. Wenn ich jetzt vom Bundesrat höre, dass er das Gesetz im Oktober in Kraft setzt, heisst das, dass die Frist von 18 Monaten zwei Jahresabschlüsse beinhalten würde, weil dann der Aktionär zweimal über Jahresabschlüsse darüber orientiert wird, dass die Situation so ist, wie sie ist. Er wird auch bei einer Frist von zwei Jahren zweimal orientiert. Mehr ändern wir daran nicht. Faktisch gesehen könnten wir den Antrag mit der Frist von 18 Monaten, was der Bundesrat vorgeschlagen hat, auch annehmen. Sollten Sie, Herr Maurer, das im Januar oder Februar beschliessen, macht es natürlich inhaltlich einen Unterschied. Aber ich nehme an, die Kommunikation mit den Aktionären findet im Minimum über die Jahresabschlüsse statt. Wenn man die Frist von 18 Monaten nimmt und das Gesetz im Oktober in Kraft gesetzt wird, hätte man im Minimum zweimal eine Kommunikation mit den Aktionären, die innerhalb dieser Frist stattfindet. Ich hoffe allerdings, dass die Aktionäre auch zwischendurch nochmals etwas hören.

Auch wurde mir von der Verwaltung klar signalisiert, dass man alles unternehmen wird – über Handelsregisterämter usw. –, dass die Aktionäre sofort von dieser Gesetzesänderung erfahren. Das ist ja der wichtige Punkt an der Sache. Darum denke ich, man könnte das heute bereinigen und auf 18 Monate gehen; aber eben, da wehre ich mich nicht allzu fest. Man kann es auch dem Schwesterrat überlassen, mit einer Frist von 18 Monaten zu kommen. Aber Ihre Kommission hat das diskutiert, und man könnte es heute bereinigen.

AB 2019 S 304 / BO 2019 E 304

Maurer Ueli, Bundespräsident: Es ist einer dieser Punkte, die ich beim Eintreten angesprochen habe. Wir haben im Rahmen der Beratungen versucht, Ihre Anliegen aufzunehmen, und beurteilten die Lage damals so, dass die Verlängerung auf 24 Monate möglich sein sollte, dass die Frist also um 6 Monate verlängert werden kann. Wir sind nach der erneuten Überprüfung aber zum Schluss gekommen, dass uns das ebenfalls wieder Probleme gibt – vielleicht nicht die ganz entscheidenden. Wie das Herr Noser mit den entsprechenden Fristen ausgeführt hat, sind wir aber der Meinung, dass Sie zum ursprünglichen Entwurf des Bundesrates zurückkehren und bei den 18 Monaten bleiben sollten. Ich glaube, es ist hier fast eher eine Schönheitskonkurrenz als eine Frage, wie das wirklich gehandhabt werden muss. Es ist mit 18 Monaten ebenso zu handhaben wie mit 24 Monaten. Die Differenz ist aus unserer Sicht nicht so entscheidend. Wir sollten auch nicht Differenzen schaffen, wo diese vielleicht als provozierend aufgefasst werden könnten.

Ich bitte Sie also, zum Entwurf des Bundesrates zurückzukehren und damit dem Bundesrat und dem Antrag Noser zuzustimmen.

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Bei Artikel 8 haben Sie drei Varianten vor sich: die Variante des Bundesrates, die Variante der Mehrheit und die Variante des Nationalrates.

Der Bundesrat möchte, dass ein Gericht angerufen werden muss, um im beschriebenen Verfahren die entsprechenden Aktien für nichtig zu erklären; die Inhaberaktien werden dann durch Namenaktien ersetzt.

Die Kommissionsmehrheit – es war eine knappe Mehrheit von 6 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen – schlägt Ihnen vor, nicht zwingend den Richter anzurufen, sondern dieses Verfahren gesellschaftsintern zu belassen, also durch die Gesellschaft durchführen zu lassen, damit immerhin so eine Nichtigerklärung erfolgen kann.

Der Nationalrat schlägt Ihnen vor, die gesamte Umwandlung und Vernichtung der Aktien zu streichen, also auf die gesamte Sanktion von Artikel 8 der Übergangsbestimmungen zu verzichten.





AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen. Im schon zitierten Papier des Global Forum wird ausgeführt, dass die nationalrätsliche Lösung sowieso abgelehnt würde, dass aber auch die Lösung der Mehrheit nicht genügend sei, und zwar – so steht es auf Seite 3 oben dieses Papiers – "namentlich aufgrund der Möglichkeit für den Aktionär, sich innert einer zu langen Frist direkt bei der Gesellschaft zu melden". Anlässlich seines Besuchs vor Ort in Bern vom 13. bis 17. Mai hat das Prüfungsteam des Global Forum diese Beurteilung vorgenommen. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen, um ein einfacheres Verfahren für Aktionäre und Gesellschaften zu installieren.

Noser Ruedi (RL, ZH): Zwei Vorbemerkungen:

1. Hier und auch beim nächsten Artikel geht es ans Eingemachte, weil hier die fundamentalen Dinge im Gesetz geregelt sind. Es geht, wie das in der Eintretensdebatte gesagt wurde, um Eigentumsrechte und um die Frage der Verfassungsmässigkeit bzw. Nichtverfassungsmässigkeit. Das ist die erste Vorbemerkung.
2. Eine weitere Vorbemerkung ist mir auch wichtig: Hier hat das Audit des Global Forum keine Neuigkeiten gebracht. Wir wussten in der Kommission, dass der Mehrheitsentscheid vom Global Forum nicht akzeptiert wird. Wir kennen jetzt auch die konkrete Argumentation, warum sie den Entscheid nicht akzeptieren, und wissen, warum der Entwurf des Bundesrates Global-Forum-kompatibel ist. Da hat das Audit an und für sich nichts Neues gebracht.

Was sind die fundamentalen Unterschiede? In der Fassung des Bundesrates ist es so, dass die Aktionäre, die sich bei der Gesellschaft nicht gemeldet haben und deren Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt worden sind, innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des neuen Rechts mit vorgängiger Zustimmung der Gesellschaft beim Gericht ihren Eintrag ins Aktienbuch beantragen können. Das Gericht heisst den Antrag gut, wenn der Aktionär seine Aktionärseigenschaft nachweist. Das Gericht entscheidet im summarischen Verfahren, der Aktionär trägt die Gerichtskosten. Wenn das Gericht den Antrag gutheisst, dann nimmt die Gesellschaft die Eintragung vor, der Aktionär kann die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte wieder geltend machen. Das ist die Variante des Bundesrates.

Wenn Sie den Vergleich mit der Variante der Mehrheit der WAK machen, dann sind die Differenzen eigentlich nicht gross. Der wichtigste Unterschied ist der, dass das Gericht nicht vorkommt. Jetzt müssen wir verstehen, was das dann eigentlich heisst. Das heisst, dass der Aktionär nicht vor Gericht gehen muss, um den Eintrag ins Aktienbuch zu beantragen. Das hat zur Konsequenz, dass er ohne Nachteile, das heisst ohne die Hürde der Anrufung des Gerichtes, bis zu fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen Rechts warten kann, bis er sich bei der Gesellschaft meldet, um in das Aktienbuch eingetragen zu werden.

Das ist angesichts der Gesamtsituation der Schweiz und der Tatsache, dass wir ja in Europa die Letzten sind, die diese Revision machen, eine sehr lange Frist. Es gibt keine Länderüberprüfung, in der eine Regelung betreffend das Wiedererlangen von Aktionärsrecht nach Verpassen der Frist ohne die Einhaltung festgelegter strikter Bedingungen gutgeheissen wurde. Eine solche Regelung würde gemäss ersten Rücksprachen mit dem Global Forum nicht anerkannt.

Ohne eine gerichtliche Überprüfung ist auch nicht sichergestellt, dass die Aktionärsregister der Aktionäre überprüft werden, bevor sie in das Aktienbuch eingetragen werden. Die Präsentation der Inhaberaktie genügt nämlich nicht als Beweismittel dafür, dass man Aktionär ist. Es braucht noch mehr, z. B. auch einen Kaufvertrag dieser Aktie. Zwar setzt die Eintragung in das Aktienbuch nach Artikel 8 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen ebenfalls voraus, dass die Aktionärseigenschaft nachgewiesen wird. Verwaltungsräte machen sich haftbar, wenn sie einen Eintrag ohne den Nachweis machen. Aber ausser von einem Gericht wird dieser Regelverstoss ja von gar niemandem festgestellt. Es könnte ja durchaus sein, dass die Verwaltungsräte und der einzutragende Aktionär auch in einem Verhältnis zueinander stehen.

All diese Gründe lassen darauf schliessen, dass die Variante des Bundesrates eigentlich besser ist. Sie schützt die Gesellschaften auch vor ungerechtfertigten Eintragungen. Das hat der Bundesrat beim Eintreten gesagt. Damit würde ich Ihnen beantragen, dieses Thema heute zu bereinigen und aus der Minderheit Noser eine Mehrheit zu machen, indem Sie den Antrag der Mehrheit ablehnen.

Minder Thomas (V, SH): Mit der Abschaffung neuer Inhaberaktien kann ich grundsätzlich leben. Es ist seit einiger Zeit absehbar, dass sich diese Urform von Aktien international nicht mehr länger aufrechterhalten lässt. Ich bin aber einigermassen schockiert von der Art und Weise und insbesondere vom Tempo, mit welchem nun diese traditionelle und weitverbreitete Anlageform abgeschafft, ja geradezu kriminalisiert werden soll, was letztlich einer Enteignung gleichkommt.

Erst vor ein paar Jahren, Sie haben es gehört, ebenfalls veranlasst durch das Global Forum und die Gafi, haben wir die generelle Meldepflicht für die Inhaberaktie eingeführt. Die entsprechenden OR-Änderungen



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



traten erst 2015/16 in Kraft, also vor drei Jahren; die betroffenen Gesellschaften hatten danach zwei Jahre Zeit, ihre Statuten anzupassen. Zusätzlich müssen sie ihrerseits ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre führen. Nun kommen wir bereits wieder, Sie haben es gehört, und werfen alles über den Haufen, notabene ohne zuerst einmal evaluiert zu haben, wie denn die Gafi-Regulierung von 2015 in der Praxis angenommen worden ist. Bei der Umsetzung der Verfassungsbestimmung gegen die Abzockerei wurde allererstens geltend gemacht, man dürfe den 200 börsenkotierten Aktiengesellschaften keine Statutenänderungen aufbürden. Bei dieser Vorlage, der faktischen Abschaffung der Inhaberaktien, geht es aber nicht um 200 Aktiengesellschaften, sondern, wir haben es gehört, um 55 000: Etwa ein Viertel aller 200 000 Aktiengesellschaften in der Schweiz verfügt über Eigenkapital, das ganz oder

AB 2019 S 305 / BO 2019 E 305

teilweise mit Inhaberaktien bestückt ist. Ich wage gar nicht zu schätzen, wie viele Milliarden Franken das sind. Die Artikel 8 und 9 der Übergangsbestimmungen schlagen dem Fass nun aber definitiv den Boden aus. Das ist nichts weniger als eine Enteignung auf Raten, die die Kommission – die Minderheit und die Mehrheit – uns vorschlägt. Der Vergleich mit dem übernächsten Traktandum, dem Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel, ist hier angebracht und erhellend: Geldscheine alter Banknotenserien, herausgegeben 1976, kann man nach ihrem Rückruf immerhin während 20 Jahren umtauschen. Der Bundesrat hat bei dieser Vorlage, die wir nachher behandeln, sogar eine ewige Umtauschmöglichkeit vorgesehen, Nationalrat und WAK-SR schlagen nun 25 Jahre vor, ein Vierteljahrhundert. Vergessene Inhaberaktien sollen demgegenüber bereits nach läppischen 18 Monaten vor Gericht gezerrt und nach fünf Jahren gar unwiderruflich vernichtet werden können. Hier stimmt etwas nicht. Wie erklären Sie dem gutgläubigen Bürger, der Anlegerin, den Firmen, Teilinhabern, den Erben eine dermassen kurze Verwirkungsfrist? Das ist doch gerade im Vergleich zu ähnlichen Fristen absurd und widerspricht der verfassungsmässigen Eigentumsgarantie diametral.

Dazu kommt, dass wir uns bei den Inhaberpapieren im Gegensatz zu staatlichen Zahlungsmitteln im Bereich privatrechtlichen Handelns befinden. In solche bestehenden, teilweise längerfristig bestehenden Rechtsverhältnisse soll der Gesetzgeber noch viel vorsichtiger und zurückhaltender eingreifen, vor allem, wenn er die unwiderrufliche Vernichtung von Vermögen vorsieht. Diese Enteignung im Eiltempo widerspricht Treu und Glauben. Viele Eigentümer von Inhaberaktien haben diese womöglich schon vor geraumer Zeit gezeichnet. Vielleicht gehören sie Rentnern, die einmal von Mitarbeiteraktien profitiert haben, vielleicht handelt es sich um Aktien, die im Rahmen einer Erbschaft oder von Firmenübertragungen angefallen sind. Ich will gar nicht wissen, wie viele KMU-Inhaberaktien hierzulande noch in Schubladen, Banktresoren oder anderen Verstecken schlummern, ohne dass deren Besitzer ahnen, dass bald die unwiderrufliche Vernichtung droht.

Ich bitte Sie also, dem Nationalrat zu folgen und die Artikel 8 und 9 zu streichen und damit wenigstens dieses rechtsstaatliche Unding zu verwerfen. Kollege Hefti, Sie haben auf diesen unsäglichen Artikel 9 hingewiesen; Sie haben ihn vorgelesen. Ich muss ihn nicht noch einmal vorlesen.

Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen heraus, meinem Einzelantrag zu folgen und mit dem Nationalrat gleichzuziehen.

Maurer Ueli, Bundespräsident: Bei Artikel 8 geht es um die Regelung innerhalb dieser Fünfjahresfrist nach der Umwandlung; Artikel 9, den Herr Minder ebenfalls anspricht, betrifft die Regelung nach diesen fünf Jahren. Unserer Meinung nach ist dieses Verhältnis entsprechend zu regeln. Damit würde ich Ihnen vorschlagen, den Antrag Minder generell abzulehnen, weil es eher Rechtsunsicherheit schafft, wenn Sie das nicht regeln.

Hier, in Artikel 8, geht es darum, wie das in dieser Übergangsfrist von fünf Jahren geregelt werden soll. Hier sind alle Betroffenen zu berücksichtigen, einerseits der Inhaber einer Aktie und andererseits die Gesellschaft, die diese Aktien einmal herausgegeben hat. In dieser Übergangsfrist kann ja auch sehr viel Spekulation auf höhere Kurse und auf Rechtsunsicherheit geschehen, wenn die Frist nicht wahrgenommen wird und man später kommt. Gerade in der Übergangsfrist von fünf Jahren, in der sich ja doch einiges bewegen kann, ist aus unserer Sicht für beide entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen, sowohl für den Aktionär, also für den Inhaber eines Papiers, wie auch für die betreffende Firma. Mit dem Entwurf des Bundesrates schaffen wir für die Übergangsfrist diese Rechtssicherheit, die damit auch Klarheit schafft.

Der Antrag der Mehrheit schafft für die Firma allenfalls eben doch Unsicherheiten, und wir haben ja für beide zu schauen, für die Unternehmung und für den Aktionär. Das Verfahren des Bundesrates gibt sowohl dem Inhaber als auch der Aktiengesellschaft entsprechend mehr Rechtssicherheit. Es mag auf den ersten Blick vielleicht etwas komplizierter erscheinen. Aber in einer Übergangsfrist, das heisst in einem Zeitraum, in dem die Umwandlung nicht vorgenommen wurde, sondern in dem man noch einmal fünf Jahre Zeit hat, sollte diese Rechtssicherheit für die Firma und für den Aktionär geschaffen werden. Das machen wir mit dieser



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Übergangsregelung.

Die Inhaberaktien sind auch nicht ganz mit den Banknoten vergleichbar, die Herr Minder angesprochen hat. Eine Banknote ist 100 Franken oder 1000 Franken wert. Eine Aktie kann heute 100 und morgen 1000 Franken wert sein oder heute 1000 und morgen 100, je nachdem, weil der Wert volatil ist und sich nach dem inneren Wert der Firma richtet. Also können wir das nicht mit der Banknote vergleichen, die zwar auch ein Inhaberpapier ist; aber hier garantiert der Staat den immer gleichen Wert, und bei einer Aktie sind für den inneren Wert die Entscheide der Unternehmensführung, des Verwaltungsrates massgeblich. Daher ist für diese Übergangsregelung die Lösung, die der Bundesrat vorschlägt, die richtige, weil sie mit einem Gericht für beide Parteien die notwendige Rechtssicherheit schafft.

Ich bitte Sie also, dem Bundesrat zu folgen. Es ist auch ein Artikel, der nicht neu ist, sondern den wir in der Kommission ausführlich behandelt haben. Daher ist die Minderheit auch auf der Fahne. Es ist also nicht ein neues Problem, sondern es wurde in der Kommission diskutiert. Die Haltung der Minderheit und des Bundesrates wird auch durch das Global Forum bestätigt. Man kann das hier nicht anders lösen, ohne sich entsprechende Probleme einzuhandeln.

Bischof Pirmin (C, SO), für die Kommission: Bei Artikel 9 haben wir wahrscheinlich die letzte grosse Ausmehrung von Differenzen. Es geht am Schluss dann – es ist vorhin mehrfach gesagt worden, wir können es nochmals sagen – um die Kernfrage der Enteignung, die hier stattfindet. Wir haben eine Lösung des Bundesrates, wir haben eine gegenteilige Lösung des Nationalrates, der gar keine Vernichtung der Aktien möchte, wir haben einen Kompromissvorschlag der Mehrheit, und wir haben einen Antrag der Minderheit Noser.

Worum geht es? Der Bundesrat möchte Folgendes: Wenn Aktionäre fünf Jahre nach Inkrafttreten des modifizierten Artikels 622 OR weder einer Aufforderung nach Artikel 4, den wir eben beschlossen haben, nochkommen noch nach Artikel 8 beim Gericht ihre Eintragung ins Aktienbuch beantragen, dann muss die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der betreffenden Inhaberaktien beantragen. Das Gericht würde das dann im summarischen Verfahren entscheiden. Auf Seite 15 der deutschen Fahne sehen Sie, dass mit dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheides über die Vernichtung der Aktien die Aktionäre ihre Rechtsansprüche endgültig verlieren und die Einlagen an die Gesellschaft zurückfallen. Anstelle der vernichteten Aktien gibt der Verwaltungsrat neue Aktien aus. So die Version des Bundesrates.

Der Nationalrat hat mit seinem Konzept konsequent entschieden, auf die gesamte Vernichtung der Aktien zu verzichten. Der Nationalrat möchte also die Aufrechterhaltung der entsprechenden Aktien. Ihre Kommission war sich einig, dass die Version des Nationalrates aus den gleichen Gründen wie bei Artikel 8 nicht infrage kommt. Ihre Kommission war sich aber nicht einig, welches Verfahren gewählt werden sollte. Der Vertreter der Minderheit wird sein Konzept der Entschädigungsfrage vorstellen.

Die Mehrheit geht von folgender Überlegung aus: Wenn die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung beantragt, werden die nichtigen Aktien durch neu herauszugebende eigene Aktien, also eigene Namenaktien, ersetzt; das jetzt im Unterschied zum Bundesrat. Diese Aktien verbleiben dann im Bestand der Gesellschaft. Die Aktien werden also nicht einfach ersatzlos vernichtet, sondern durch Namenaktien ersetzt, und diese sind im Moment in der Gesellschaft als eigene Aktien.

Zu Absatz 2: Wenn dann ein Aktionär diese Vernichtung ohne eigenes Verschulden hat hinnehmen müssen, kann er innerhalb von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Herausgabe von Aktien in diesem Umfang stellen, sofern er seine wirtschaftliche Berechtigung und seine

AB 2019 S 306 / BO 2019 E 306

Aktionärseigenschaft im Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien nachweisen kann. Im Streitfall entscheidet das Gericht, auch hier unbestrittenmassen im summarischen Verfahren, und der Aktionär trägt die Gerichtskosten.

Der bundesrätliche Absatz 3 wird in der Version der Mehrheit und in jener der Minderheit gestrichen.

Sie sehen also hier: Das Konzept der Mehrheit geht davon aus, dass man sagt: Die Inhaberaktien werden aufgehoben, aber sie werden gesellschaftsintern durch neue Namenaktien ersetzt. Wenn sich innerhalb von zehn Jahren ein Aktionär meldet, obwohl er es schon vorher hätte tun können, und das ohne Verschulden nicht getan hat, dann ist die Gesellschaft verpflichtet, ihm die gleiche Anzahl von Aktien, die er vorher als Inhaberaktien besessen hatte, herauszugeben. Das ist eine Art faire Entschädigung, und zwar eine Entschädigung in natura, d. h. nicht in Form von Geld, sondern in Form von Aktien der gleichen Gesellschaft.

Ich füge noch an, dass sich in Absatz 2 im Antrag der Mehrheit ein Schreibfehler eingeschlichen hat; ich habe ihn erst heute entdeckt. Es heißt natürlich nicht "ohne eigenes Verschuldung", sondern "ohne eigenes



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Verschulden". Es ist nicht die Meinung, dass der Aktionär keine Schulden haben darf, sondern dass ohne sein Verschulden die Meldung nicht erfolgt ist. Ich bitte die Redaktionskommission, das dann noch zu korrigieren. Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Bitte gestatten Sie mir, noch kurz auf das Votum von Kollege Minder zurückzukommen, das er vorhin gehalten hat. Herr Minder hat zu Recht festgehalten, dass wir ja 2015 schon etwas beim Inhaberrecht verändert haben und dass es – da hat er meine volle Zustimmung – jetzt absolut störend ist, jetzt wieder Änderungen zu machen. Es ist richtig, dass es für die Firmen, die diese Änderungen vollzogen haben, störend ist, wenn man jetzt mit schärferen Änderungen kommt. Da bin ich vollkommen bei Ihnen, Herr Minder. Aber ich glaube, wir müssen auch Folgendes verstehen – das ist die Verantwortung des Parlamentes -: Wir wussten damals schon, dass das nicht mit den Empfehlungen des Global Forum kompatibel ist; wir haben es einfach versucht. Vielleicht ist es eben geschickter, von Anfang an eine Lösung zu bringen, die Bestand hat, als eine zu bringen, die keinen Bestand hat.

Ein weiterer Punkt: In seinem Eintretensvotum hat der Kommissionspräsident gesagt, man solle die Differenzen bestehen lassen, die es gibt. Hier ist es aber wieder ein Fall, in dem Sie zwischen dem Antrag der Mehrheit und dem Antrag der Minderheit entscheiden können; es gibt sowieso eine Differenz zum Nationalrat. Das heisst, der Nationalrat kann das nochmals diskutieren, wenn Sie der Mehrheit folgen, und der Nationalrat kann das auch nochmals diskutieren, wenn Sie der Minderheit folgen. Blos gibt es hier keine neuen Erkenntnisse aus dem Meeting, das nach der Kommissionssitzung stattgefunden hat. Das heisst also: Die Kommission wusste, dass der Antrag der Mehrheit nicht Global-Forum-kompatibel ist und dass der Antrag der Minderheit Global-Forum-kompatibel ist.

Zusätzlich möchte ich hier noch sagen, dass die Minderheit Noser auch die Problematik aufnimmt, die der Bundesrat meiner Ansicht nach etwas zu restriktiv geregelt hat, indem die Aktien nach fünf Jahren für nichtig erklärt werden können, ohne dass es eine Entschädigungspflicht gibt. Auch die Minderheit möchte also, dass es eine Entschädigungspflicht gibt.

Jetzt im Detail: "Aktien von Aktionären, die fünf Jahre nach Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1bis beim Gericht ihre Eintragung in das Aktienbuch der Gesellschaft nach Artikel 8 nicht beantragt haben, werden von Gesetzes wegen nichtig. Die Aktionäre verlieren ihre mit den Aktien verbundenen Rechte, und die Einlagen fallen an die Gesellschaft. Die nichtigen Aktien werden durch eigene Aktien ersetzt." Also diese Regelung in Absatz 1 ist dann für die Gesellschaft sehr klar.

Absatz 2 gemäss Antrag der Minderheit sagt: "Aktionäre, deren Aktien ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind, können unter Nachweis ihrer Aktionärseigenschaft zum Zeitpunkt des Nichtigwerdens der Aktien innerhalb von zehn Jahren nach diesem Zeitpunkt gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen. Die Entschädigung entspricht dem wirklichen Wert der Aktien zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung nach Artikel 5. Ist der wirkliche Wert der Aktien zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs tiefer als zum Zeitpunkt ihrer Umwandlung, so schuldet die Gesellschaft diesen tieferen Wert. Eine Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn die Gesellschaft nicht über das erforderliche frei verwendbare Eigenkapital verfügt." Ich glaube, es ist wichtig, hier zu verstehen, was eigentlich "ohne eigenes Verschulden nichtig geworden sind" heisst. Denn – und das möchte ich auch noch betonen – Aktien können nicht einfach fünfzehn Jahre unentdeckt in einem Schrank liegen. Sie sind ein Vermögenswert. Sie müssen in einem Wertschriftenregister aufgeführt sein. Sie müssen jährlich versteuert werden und so weiter und so fort. "Ohne eigenes Verschulden" bedeutet also eine sehr hohe Anforderung, die man erfüllen muss. Vermutlich wird es vielen Aktionären schwerfallen, zu belegen, dass kein eigenes Verschulden vorliegt.

Wenn Sie nun die beiden Varianten bewerten – also diejenige der Mehrheit und diejenige der Minderheit –, muss erstens in Bezug auf den Antrag der Mehrheit Folgendes festgehalten werden: Nach Artikel 659 OR darf der Nennwert eigener Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Über 10 Prozent hinaus erworbene eigene Aktien müssen innert zweier Jahre veräussert oder durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden. Erwirbt eine Gesellschaft durch das Nichtigwerden von Inhaberaktien eigene Aktien, die 10 Prozent des Aktienkapitals übersteigen, und behält sie diese gemäss Artikel 9 Absatz 1 der Übergangsbestimmungen gemäss Fassung der Mehrheit der WAK-SR während zehn Jahren, so verstösst sie während einer langen Zeit gegen das Aktienrecht. Einen solchen Normenwiderspruch dürfen wir hier eigentlich nicht beschliessen.

Ein Wiedererlangen der Aktionärseigenschaft nach verpasster Frist ist nur im Fall von Österreich einmal gut geheissen worden. Der Fall Österreich ist aber mit der Schweiz nicht vergleichbar, weil es dort nur um 1400 Gesellschaften mit Inhaberaktien geht. Der Kommissionspräsident hat dies schon erwähnt. Die Schweiz ihrerseits hat über 55 000 Gesellschaften mit Inhaberaktien – auch diese Zahl wurde schon erwähnt –, und deshalb ist die Bedeutung der Inhaberaktie in der Schweiz viel, viel grösser. Zudem – und das müsste man korrek-



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



terweise hier auch sagen – hatte Österreich die Inhaberaktie bereits per 1. Januar 2014 abgeschafft, eben signifikant früher als wir. Gleichzeitig wurden Sanktionen eingeführt: Wird das Aktionärsregister nicht korrekt geführt, kann die Geschäftsleitung auch wiederholt gebüsst werden. Weiter können Inhaberaktionäre weder ihre Partizipationsrechte ausüben, noch erhalten sie Dividenden für die vergangenen Steuerjahre, solange sie sich nicht melden. Sie können die Dividenden auch nicht zurückfordern.

Positiv ins Gewicht fiel in Österreich im Übrigen eine vom Justizministerium 2014 durchgeführte Kontrolle, gemäss welcher 99 Prozent der Gesellschaften in der Lage waren, sämtliche Aktionäre zu identifizieren. Auch das haben wir nicht. Wir haben in der Schweiz, obwohl wir im Jahr 2015 Register eingeführt haben, in keiner Art und Weise eine Kontrolle über diese Register. Darum war es klar, dass das Prüfungsteam des Global Forum den Mehrheitsantrag nicht unterstützen kann.

Man kann aber auch noch weitere Überlegungen anstellen, warum der Mehrheitsantrag vermutlich eine buchhalterisch nutzlose Übung ist. Werden die Aktien vom Gericht für nichtig erklärt und durch eigene Aktien ersetzt und müssen die anschliessend schuldlos nicht gemeldeten Aktien herausgegeben werden, heisst das nichts anderes, als dass eine Nichtigerklärung für die Gesellschaft nur dann Sinn macht, wenn sie durch den Schritt sämtliche Inhaberaktionäre identifizieren bzw. nichtidentifizierte ausschliessen und anschliessend über die eigenen Aktien verfügen kann, wie das der bundesrätliche Entwurf vorgesehen hat.

AB 2019 S 307 / BO 2019 E 307

Die Fassung der WAK-SR sieht im Übrigen keine Sanktionen für den Fall vor, dass eine Gesellschaft die Aktien nicht gerichtlich vernichten lässt. Daher würde die Norm aller Wahrscheinlichkeit nach toter Buchstabe bleiben, solange die Gesellschaft keinen Nutzen aus der Nichtigkeitserklärung zieht – was eben nicht der Fall ist, wenn sie die eigenen Aktien zehn Jahre behalten muss. Die Gesellschaft müsste den gesamten Bestand an nützlichen Aktien während der ganzen zehn Jahre erhalten, da sie nicht weiß, ob die nichtgemeldeten Aktionäre schuldig oder schuldlos sind. Dies ist ausserordentlich gesellschaftsunfreundlich und unverhältnismässig, insbesondere deshalb, weil es praktisch nur schuldhafte nichtgemeldete Aktionäre geben wird. Das habe ich eingangs schon erwähnt.

Angesichts dessen, was der Kommissionspräsident gesagt hat, nämlich, dass wir eine Differenz schaffen müssen, bin ich klar der Ansicht, dass der Antrag der Minderheit erstens für die Diskussion in der nationalrätslichen Kommission die bessere Differenz ist, dass die Minderheit zweitens die Firmenrechte, die Aktionärsrechte und die Anforderungen des Global Forum am besten schützt und dass ihr Antrag in diesem Trilemma im Prinzip der beste Kompromiss ist.

Darum bitte ich Sie, hier dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Le président (Fournier Jean-René, président): Notre collègue Minder renonce à prendre la parole puisqu'il a exposé son argumentation lors de l'examen de l'article 8.

Hefti Thomas (RL, GL): Effektiv ist dieser Artikel 9 der Artikel, der mich an der ganzen Sache am meisten stört, und zwar Absatz 3, den auch Herr Kollege Minder zitiert hat. Die Aktien werden vernichtet, und die Einlagen fallen an die Gesellschaft – weg, aus die Maus. Es ist für den ehemaligen Inhaberaktionär nichts mehr übrig. Das ist nicht nur eine Enteignung, sondern eine Enteignung ohne Entschädigung.

Man sagt nun, man müsse damit die Gesellschaft schützen. Es gab aber schon Fälle, in welchen man das schon so gesagt hat. Im letzten Jahrhundert beispielsweise hat man in Bezug auf Konten gesagt, man müsse die Gesellschaft schützen, und die Vermögen fielen an die Bank. Wir wissen, was daraus geworden ist. Wir wissen, dass sich die Leute unverschuldet nicht melden konnten.

Solche Situationen legen wir mit diesem Absatz 3 einfach an. Wir wissen nicht, was uns hier in dreissig, vierzig, fünfzig Jahren einmal einholen wird. Daher: Wenn irgendwo, dann ist die Mehrheit der Kommission hier in diesem Artikel und in diesem Absatz 3 effektiv auf dem richtigen Weg.

Herr Kollege Noser sagt, es bestehe ein Normenwiderspruch zu unserem Aktienrecht. Ja, wir schaffen hier aufgrund der Vorgaben des Global Forum lauter Normenwidersprüche zu unserem Recht. Jetzt schaffen wir halt einen weiteren – das schadet nichts, und wir haben ja keine Wahl. Also machen wir das doch so.

Deshalb möchte ich Sie bitten, sich das doch in Ruhe und auch vor dem historischen Kontext zu überlegen und hier der Mehrheit zu folgen. Jedenfalls sollten wir so entscheiden, dass eine Differenz entsteht und man wenigstens diese Frage nochmals in einer Kommission diskutieren kann.

Ettlin Erich (C, OW): Ich möchte hier ansetzen und an das Votum von Kollege Hefti anschliessen: Wenn ich alle Versionen miteinander vergleiche, dann dreht sich mir der Kopf.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



In Artikel 9 Absatz 1bis des Entwurfes des Bundesrates steht: Sofern ein Aktionär fünf Jahre nach Inkrafttreten nicht gehandelt hat, d. h. nicht beantragt hat, droht die Vernichtung der Aktien. In Artikel 8 muss das Gericht in der Version des Bundesrates die Aktionärseigenschaft aber noch nachweisen lassen. Es genügt also eigentlich ein Antrag: Es könnte sein, dass das Gericht nachher die Aktionärseigenschaft verweigert, aber das hätte dann keine Folgen mehr. Ich weiss nicht, ob ich das richtig verstehе, aber ich habe das Gefühl, dass man das noch besser durchdenken müsste. Wenn ich Artikel 9 Absatz 1bis anschauе, dann ist es mit einem Antrag – auch wenn das Gericht später sagt: Du bist nicht Aktionär – erledigt. Und das wäre in der Konsequenz falsch.

Beim Antrag der Kommissionsmehrheit steht bei Artikel 9 Absatz 1bis, dass die Gesellschaft beim Gericht die Vernichtung der Aktien beantragen muss, damit die nichtigen Aktien durch neu ausgegebene Aktien ersetzt werden können. Ich gehe jetzt von der Mehrheitsaktionärsschaft aus, obwohl wir immer an einzelne Aktien denken, die nicht gemeldet wurden. Stellen Sie sich vor, wir hätten eine Aktiengesellschaft, die zu hundert Prozent im Eigentum eines Inhaberaktionärs ist, der das einfach nicht meldet oder vergisst: Man müsste dann die Verrechnungssteuer abliefern! So steht es in Artikel 4 des Verrechnungssteuergesetzes: Man muss beim Einzug der Aktien 35 Prozent der Reserven abliefern. Wer macht das? Für diese Verrechnungssteuer haftet am Schluss der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat soll melden, dass sich niemand meldet hat, womit er für die Verrechnungssteuer sofort haftbar würde. Ich würde als Verwaltungsrat sofort austreten, womit die Gesellschaft dann aber ohne Organ dastünde und somit geschlossen würde – das ist die Konsequenz! Thomas Hefti hat Recht: Wir verstossen gegen irgendwelche Rechte. Ich glaube, es ist nicht geklärt; und das ist das Problem. Im Minderheitsantrag zu Artikel 9 Absatz 1 steht: "... die Einlagen fallen an die Gesellschaft." Was sind denn Einlagen? Die Einlagen sind jene Beträge, die die Aktionäre in die Gesellschaft schieben, aber nicht die Gewinne, die angehäuft sind. Die Begrifflichkeit ist hier falsch. Stellen Sie sich eine Gesellschaft vor, die bei der Gründung mal ein Aktienkapital von 100 000 Franken hatte und dann Gewinne macht. Diese werden – das sind keine Einlagen – überhaupt nicht genannt.

Ich habe einfach das Gefühl, das sei nicht durchdacht. Ich werde deshalb dem Antrag der Mehrheit zustimmen, damit man eine Differenz hat und der Nationalrat auch die Bundesratsversion und die Minderheitsversion besser "in line" bringen kann.

Ich würde schon auch darum bitten, dass man die Steuerfolgen noch mitberücksichtigt, damit man sich nicht selber ins Bein schießt. Die Verrechnungssteuer beträgt – ich habe das nicht gefunden – 35 Prozent auf den Reserven, wenn man Aktien zurücknimmt. Hier sind alle Versionen, finde ich, nicht durchdacht. Wir arbeiten hier unter Druck von aussen. Das ist schade, aber es ist nun mal so.

Ich werde deshalb dem Antrag der Mehrheit zustimmen, damit noch eine Differenz besteht und man diese Fragen auch noch klären kann.

Maurer Ueli, Bundespräsident: Auch hier ist vorab festzuhalten, dass dieser Artikel in der Kommission ausführlich behandelt wurde und keine neue Tatsache darstellt. Das ist so.

Der Antrag des Bundesrates, das haben wir in der Kommission festgestellt, wird tatsächlich als ungerecht empfunden, weil er eigentlich eine direkte Enteignung zur Folge hat. Sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit Ihrer Kommission haben deshalb nach entsprechenden Lösungen gesucht.

Wir können uns heute der Minderheit anschliessen und damit diesen Mangel, den die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates hatte, ausmerzen. Wir können uns vorstellen, dass der Antrag der Minderheit, der von Herrn Noser vertreten wurde, auch im Global Forum mehrheitsfähig sein könnte, weil er nämlich ein internes Problem regelt. Der Unterschied zwischen der Mehrheit und der Minderheit spricht aus unserer Sicht für die Minderheit. Wenn Sie Absatz 1 anschauen, dann ist dort die Differenz die, dass die Aktien von Gesetzes wegen nichtig werden. Das ist eigentlich der übliche Fall. Wenn ein Gesetz in Kraft tritt, dann hat es entsprechende Wirkungen – es ist also nicht nötig, noch eine Nichtigkeitserklärung beim Gericht zu beantragen, weil das Gesetz für sich spricht.

Die Mehrheit will, dass die fehlenden Aktien im Bestand der Gesellschaft zu halten sind. Herr Noser hat hier auf einen Widerspruch zu Artikel 659 des Obligationenrechts hingewiesen. Dieser Artikel verbietet es Gesellschaften, mehr als 10 Prozent eigene Aktien zu halten. Mit der Lösung der Mehrheit kann dieser Widerspruch entstehen. Die Widerspruchsnorm ist auszuräumen, was aber nur geschehen kann, wenn Sie dem Artikel in der Fassung der Mehrheit nicht zustimmen. Natürlich können es vielleicht wenige Fälle sein, aber

AB 2019 S 308 / BO 2019 E 308

ich denke, wir müssen schauen, dass wir keinen Normenwiderspruch in unseren Gesetzen schaffen.

Damit ist die Lösung der Minderheit bei Absatz 1 die bessere. Sie löst das Problem auf ähnliche Weise, aber sie schafft mehr Klarheit und keinen Widerspruch. Die Variante der Minderheit ist also insgesamt die bessere



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Lösung, mit dem gleichen Ziel, wie es auch die Mehrheit anstrebt.

Zu Absatz 2: Hier schlägt die Minderheit ein Verfahren vor, wie entsprechende Aktien entschädigt werden sollen. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ohne eigenes Verschulden nicht zu einer Meldung gekommen ist; damit will man dem Missbrauch vorbeugen. Ich denke, dass wir mit dieser Einschränkung, also damit, dass bei Nichtmeldung ohne eigenes Verschulden eine Entschädigung fällig wird und damit der Missbrauch ausgeschlossen werden kann, auch international bestehen können.

Die Minderheit regelt dann auch das Verfahren bezüglich der Entschädigung und nimmt den Fall auf, dass der innere Wert und damit auch der Aktienwert der Firma ändern. Damit ist dieser Forderung grundsätzlich Genüge getan. Eigentlich kann mit dem Minderheitsantrag dann auch Absatz 3 wirklich gestrichen werden, weil er in Absatz 2 regelt, wie dieses Verfahren ausgelöst wird, wie der Verlust von Aktien entschädigt wird, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt. Damit ist Absatz 3 tatsächlich nicht mehr notwendig. Sein Inhalt ist mit der Fassung der Minderheit von Absatz 2 klar geregelt.

Insgesamt bietet die Minderheit Ihrer Kommission eigentlich eine Lösung, die das Problem löst, aber aus unserer Sicht besser und klarer, als das die Mehrheit macht. Der Bundesrat kann in diesem Sinne dem Minderheitsantrag zustimmen, weil wir damit Ungerechtigkeiten oder Enteignungen ausschliessen, wenn kein eigenes Verschulden vorliegt, und eine klare Regelung im Gesetz haben, wie das dann entschädigt werden muss. Ich glaube, damit ist dem Genüge getan, was Sie eigentlich auch mit dem Mehrheitsantrag wollten. Ausgeschlossen wird damit natürlich auch ein allfälliger Missbrauch. Das war ja auch der Grund für die Regelung: Schutz der Unternehmung vor Missbrauch. Der Ausschluss des Missbrauchs könnte irgendwann Thema einer Prüfung sein. Indem man sich auf den Fall "ohne eigenes Verschulden" konzentriert, wird dem eigentlich auch Rechnung getragen.

Ich denke, damit ist die Lösung der Minderheit der Kommission, der sich der Bundesrat anschliesst, eigentlich eine gute Lösung im Sinne Ihrer Diskussionen. Sie schafft entsprechende Klarheit und kann die Fragen ausräumen. Es ist die klarere Formulierung als jene der Kommissionsmehrheit. Der Entwurf des Bundesrates steht damit aus unserer Sicht nicht mehr zur Diskussion. Ich denke, dieser hat zu Recht zu Fragen Anlass gegeben, und in der Diskussion wurden diese offenen Punkte jetzt entsprechend ausgemerzt.

Ich bitte Sie also, dem Minderheitsantrag zuzustimmen, dem sich der Bundesrat anschliesst.

Art. 2, 5

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 23 Stimmen
Für den Antrag Noser ... 20 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Art. 8

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Minderheit ... 21 Stimmen
Für den Antrag der Mehrheit ... 20 Stimmen
(1 Enthaltung)

Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Minderheit ... 32 Stimmen
Für den Antrag Minder ... 9 Stimmen
(1 Enthaltung)

Art. 9

Erste Abstimmung – Premier vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 24 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 18 Stimmen
(1 Enthaltung)



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



Zweite Abstimmung – Deuxième vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 36 Stimmen
Für den Antrag Minder ... 6 Stimmen
(0 Enthaltungen)

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 2 Art. 327, 327a

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2 art. 327, 327a

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 2 Abs. 2; Art. 7 Bst. c

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 3 art. 2 al. 2; art. 7 let. c

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 15 Abs. 2

Antrag der Kommission
Einsicht in die Korrespondenz mit der ausländischen Behörde ... über die wesentlichen Teile der Korrespondenz.

Ch. 3 art. 15 al. 2

Proposition de la commission
L'AFC ne permet aux personnes habilitées à recourir de consulter la correspondance avec l'autorité étrangère ... des parties essentielles de la correspondance.

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 18a

Antrag der Kommission
Abs. 1
Amtshilfe kann betreffend verstorbene Personen geleistet werden. Deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger erhalten Parteistellung.
Abs. 2, 3
Streichen

Ch. 3 art. 18a

Proposition de la commission
Al. 1
L'assistance administrative peut être exécutée concernant des personnes décédées. Leurs successeurs en droit se voient conférer le statut de partie.



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Sommersession 2019 • Dritte Sitzung • 05.06.19 • 08h15 • 18.082
Conseil des Etats • Session d'été 2019 • Troisième séance • 05.06.19 • 08h15 • 18.082



AI. 2, 3
Biffer

Angenommen – Adopté

Ziff. 3 Art. 22g Abs. 3bis; 4a. Kapitel Titel; Art. 22ibis; Ziff. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

AB 2019 S 309 / BO 2019 E 309

Ch. 3 art. 22g al. 3bis; chapitre 4a titre; art. 22ibis; ch. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Abs. 2

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten. Er setzt die Änderungen betreffend die Artikel 697i, 697k, 697l, 697m und 731b Absatz 1 Ziffer 4 des Obligationenrechts¹ zwei Jahre nach dem Inkrafttreten von Artikel 622 Absatz 1bis in Kraft.

Antrag Noser

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

AI. 1

Adhérer à la décision du Conseil national

AI. 2

Le Conseil fédéral fixe la date de l'entrée en vigueur. Il met en vigueur les modifications relatives aux articles 697i, 697k, 697l, 697m et 731b alinéa 1 chiffre 4 du code des obligations¹ deux ans après l'entrée en vigueur de l'article 622 alinéa 1bis.

Proposition Noser

AI. 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Le président (Fournier Jean-René, président): Je rappelle que nous avons reçu ici une correction du dépliant.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 18.082/2903)

Für Annahme des Entwurfs ... 20 Stimmen

Dagegen ... 11 Stimmen

(10 Enthaltungen)